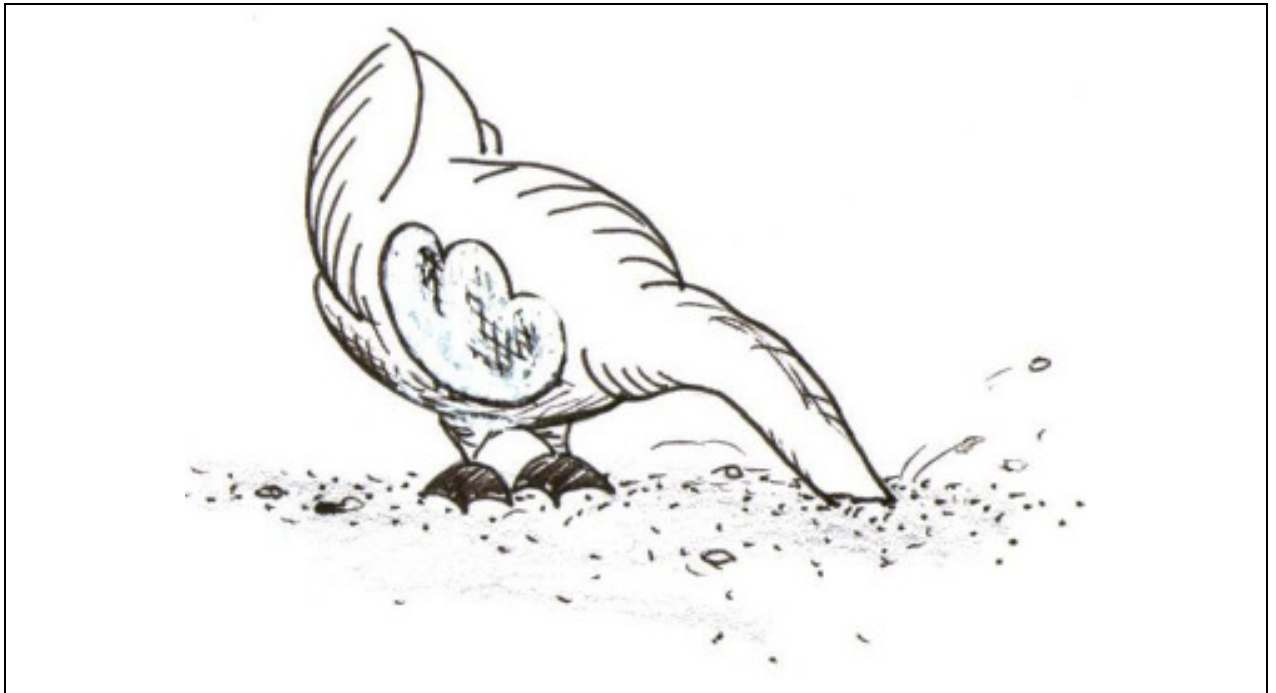


Ein Ratgeber für Menschen in finanziellen Krisen



Schulden- und Insolvenzberatung Solingen, aktualisiert Jan. 2014

Text: Roland Dingerkus

Illustration: Heike Schultze

Alle Rechte vorbehalten

Was finde ich in diesem Ratgeber?

Verbraucher, Arbeitnehmer, ehemalige Selbstständige und Personen ohne Arbeit können in diesem Ratgeber vielfältige Kurzinformationen zum Pfändungsschutz, zur Eidesstattlichen Versicherung, zu Ansprüchen auf Sozialleistungen sowie zu den Themen Immobilien, Insolvenzverfahren und zu Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung finden.

Den ausführlichen themenbezogenen Informationen sind einige praktische Tipps und Hinweise voran gestellt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Geschichte eines Betroffenen	4
2.	Handlungsempfehlungen als erste Hilfe	5
	Finanziell scheitern, heißt nicht, als Mensch scheitern	6
	Wichtige, allgemeine Hinweise	6
	Ist die Umschuldung durch eine andere Bank sinnvoll?	7
	Sozialleistungen	8
	Wenn zu den Schulden auch noch Trennung oder Scheidung hinzukommen	9
	Umgang mit Ihren Gläubigern, wenn Sie überschuldet sind	10
	Besonderheiten einzelner Gläubiger	11
	Kontoschutz	13
3.	Verhandlung mit Gläubigern – Außergerichtliche Lösungen	14
	Vor- und Nachteile einer außergerichtlichen Lösung	14
	Wenn Sie selbst verhandeln wollen	14
	Mögliche Verhandlungsergebnisse	16
	Formulierungshilfen	17
	Wenn die Verhandlungen komplizierter werden	18
	Verhalten bei Ablehnung einzelner Gläubiger	19
4.	Pfändungsschutz	21
4.1	Mahnverfahren	21
4.2	Verjährung	21
4.3	Pfändung	21
4.4	Das Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto)	22
4.5	Die Pfändungstabelle	24
4.6	Pfändungsschutz für private Altersvorsorge	25
5.	Das Verbraucherinsolvenzverfahren	26
5.1	Außergerichtliche Einigung	26
5.2	Antragsformular	27
5.3	Schuldenbereinigungsplanverfahren	27
5.4	Das gerichtliche Insolvenzverfahren	27
5.5	Die Restschuldbefreiungsphase	32
5.6	Kosten des Verfahrens und Stundung	33
5.7	Spezielle Rechtsvorschriften im Rahmen der Insolvenzordnung	35
6.	Das Regelinsolvenzverfahren	36
6.1	Abgrenzung: Regel- zu Verbraucherinsolvenzverfahren	36
6.2	Ablauf des Verfahrens	37
7.	Minderjährige mit Schulden / Taschengeld	41
8.	Sonderfall Immobilie	43
9.	Gläubigeraufstellung	49
10.	Haushaltsplanung	50
11.	Welche Sozialleistungen gibt es?	53

1. Die Geschichte eines Betroffenen

„ ...

Schon lange freue ich mich nicht mehr auf Post, die im Briefkasten liegt. Der Wunsch insbesondere die „gelben Briefe“ zu zerreißeln oder zumindest ungelesen in die Schublade zu werfen, hat seit Wochen über mein Verantwortungsbewusstsein gesiegt!

Früher habe ich noch versucht mich mit meinen Gläubigern zu einigen. Dies habe ich längst aufgegeben, da die nur ihre eigenen Interessen verfolgen. Deren Ratenvorstellungen sind einfach utopisch! Ich zahle nur noch dann, wenn mal wieder Jemand eine Fidesstattliche Erklärung von mir haben will oder mich allzu massiv unter Druck setzt.

Den Blicken meiner Nachbarn weiche ich schon lange aus und schäme mich, da ich befürchte, dass alle von meiner finanziellen Misere wissen. Schließlich geht der Gerichtsvollzieher seit Monaten bei mir ein und aus.

Am liebsten würde ich mich nur noch in der Wohnung verkriechen. Bei meinen „Freunde“ bin ich längst abgemeldet! Schöne Freunde!

Wenn ich meine Lohnabrechnung ansehe, vergeht mir zunehmend mehr die Lust auf Arbeit. Was mir das Inkassounternehmen nicht durch die Lohnpfändung wegnimmt, muss ich an Unterhalt für meine beiden Kinder aus erster Ehe zahlen. Dann bleiben mir 1.000,-€! Wie soll ich davon leben?

Auch bei der Arbeit wissen alle Bescheid. Wie lange macht mein Chef die ständigen Pfändungen noch mit? Wird er mich kündigen, obwohl ich meine Arbeit doch eigentlich gut mache?

Gut, dass noch keine Mietrückstände entstanden sind und ich die Stromrechnung immer bezahlen konnte. Aber wie lange wird die Bank noch die Daueraufträge ausführen? Der Dispo ist völlig am Anschlag! Wenn die nicht mehr überweisen, kann ich mir die Kugel geben!

Jja, und meine Partnerschaft? Lange geht das nicht mehr gut!

Viele Nächte liege ich wach im Bett und hoffe auf die rettende Idee, aber sie kommt nicht. Im Internet finde ich zwar viele Informationen, aber zum Teil widersprechen sich diese. Und eigentlich bin ich nachher auch nicht schlauer als vorher und fühle mich gelähmt.

... “

Ziehen Sie den Kopf aus der Schlinge! Packen Sie es an! Nehmen Sie Kontakt auf mit einer professionellen Schuldnerberatung!

2. Handlungsempfehlungen als erste Hilfe

Wenn Sie entschieden sind, einen neuen Anfang zu versuchen

...und Sie sich Hilfe holen wollen!

Wenden Sie sich in jedem Fall zuerst an eine der gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen von Stadt, Caritas, Diakonie, Verbraucherzentrale oder anderen Wohlfahrtsverbänden in Ihrer Umgebung. Wenn Sie nicht wissen, wo die nächste Beratungsstelle in Ihrer Umgebung ist, gehen Sie über die Seite

www.forum-schuldnerberatung.de

Von einer gemeinnützigen Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe sollten Sie zunächst erfragen, unter welchen Bedingungen die Beratungsstelle Sie berät. Erfragen Sie wie lange die Wartezeiten sind, welche Leistungen die Beratungsstelle für Sie erbringt, welche Kosten auf Sie zukommen und ob z.B. auch im Falle von Immobilienbesitz oder ehemaliger selbstständiger Tätigkeit die Beratung durchgeführt wird. Gemeinnützige Beratungsstellen werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Kosten für Sie sollten also nicht entstehen.

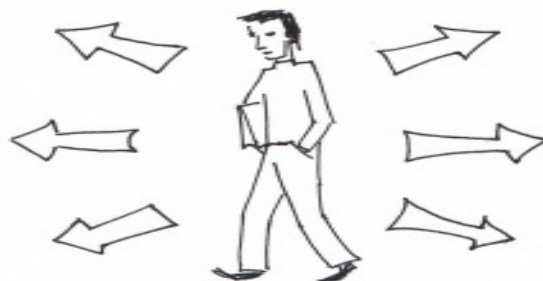
Fragen Sie in diesen Beratungsstellen nach der Qualität anderer gewerblicher Anbieter. Diese gewerblichen Berater werden möglicherweise keine Wartezeiten haben und Sie bei den notwendigen Verhandlungen mit Gläubigern oder Vorbereitungen des Insolvenzantrages deutlich mehr entlasten. Allerdings entstehen hierfür Honorarkosten! Über diese sollten Sie sich genau informieren. Hilfreiche gewerbliche Berater könnten sein:

- Rechtsanwälte mit Zusatzausbildung im Insolvenzrecht
- Gewerbliche Schuldnerberatungsstellen, wenn sie von den Bezirksregierungen der Bundesländer anerkannt sind

Schuldnerberatungsstellen organisieren häufig regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Insolvenzverfahren und zu Möglichkeiten sich mit Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Informieren Sie sich dort!

Bedenken Sie: Keine Information über Internet kann eine persönliche Beratung ersetzen! Zweifeln Sie an allen Informanten, bei denen Sie nicht 100%-ig sicher sind, dass die Kenntnisse dieser Personen wirklich fundiert sind.

Wählen Sie eine Vertrauensperson im Freundes- oder Bekanntenkreis aus, mit der Sie über Ihre Situation sprechen! Gespräche können Sie aus den einsamen Grübeleien herausholen und den Blick für neue Wege öffnen.



Interessante Literatur:

„Restschuldbefreiung, eine neue Chance für redliche Schuldner“; Bundesministerium der Justiz (kann bezogen werden über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder über die meisten Schuldnerberatungsstellen vor Ort)

Finanziell scheitern, heißt nicht, als Mensch scheitern!

Gehen Sie möglichst nüchtern an die Bewertung der tatsächlichen Situation heran. Quälen Sie sich nicht mit Selbstvorwürfen oder dem Gefühl versagt zu haben. Ziel muss es sein die Vergangenheit zu überwinden und den Blick in die Zukunft zu richten!

Langfristig ist es wichtig herauszubekommen was Sie anders machen müssen als bisher, um nicht wieder in eine finanzielle Krise zu rutschen. Kurzfristig ist es allerdings viel wichtiger erst einmal die Krise anzugehen und Überwindungsstrategien zu finden!

Warten Sie nicht bis die Ehe gescheitert ist oder Sie als Sonderling aus dem Familien- oder Freundeskreis ausgestoßen wurden!

Es wäre schade, wenn Sie Ihre Sorgen in Alkohol ertränken oder durch Lügengebäude Ihre Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit aufs Spiel setzen würden. Fehler können jedem passieren. Haben Sie den Mut dazu zu stehen. Und dann los!

Wichtige, allgemeine Hinweise

Öffnen Sie unter allen Umständen Ihre Post und legen Sie diese nach Gläubiger und Datum sortiert ab.



Sollten Sie noch irgendwelches Vermögen besitzen, sollten Sie dieses im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens keinesfalls verschenken oder für einen unangemessenen Preis verkaufen. Solche Rechtshandlungen wären anfechtbar und können rückgängig gemacht werden, wenn ein Gläubiger oder später der Insolvenzverwalter davon erfährt! Für zum Leben notwendige Ausgaben dürfen Sie Ihr Vermögen selbstverständlich verbrauchen!

Gibt es die Chance durch Verkauf von PKW, Lebensversicherungen, vermögenswirksamen Leistungen, Bausparverträgen, kapitalbildenden Sterbeversicherungen oder Immobilien die aktuelle Krise zu überwinden? Prüfen Sie vorher, ob Sie frei über diese Mittel verfügen dürfen. Denken Sie unbedingt an Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen, Pfandrechte! Was heißt das: Haben Sie z.B. einen Motorroller über den Versandhandel gekauft und müssten eigentlich noch Ratenzahlungen an das Versandhaus zahlen, dürfen Sie den Roller nicht verkaufen. Erst wenn die letzte Rate gezahlt ist, geht das Eigentum an dem Roller auf Sie über und Sie können damit machen was Sie wollen! Selbstverständlich dürfen Sie verkaufen, wenn Sie mit dem Erlös die Schulden bei der Bank begleichen, die den Roller finanziert hat. Sprechen Sie mit der Bank!

Der Versuch Ihren Kopf zu retten, sollte keinesfalls zu unüberlegten Handlungen führen. Verschwenden Sie kein Geld im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens nach dem Motto: „Jetzt ist auch alles egal, das Geld gebe ich erst einmal für einen schönen Urlaub aus!“ Auch Zahlungen von Ihnen an einzelne Gläubiger sind kritisch, da Sie damit die anderen Gläubiger benachteiligen. Beides könnte zum Scheitern eines späteren Insolvenzverfahrens führen. Ggf. kann es sinnvoll sein, dritte Personen zu bitten, Zahlung an einen besonders wichtigen Gläubiger vorzunehmen.

Wenn Gläubiger ein (notarielles) Schuldanerkenntnis von Ihnen fordern, prüfen Sie dieses genau auf Richtigkeit der Angaben. Eine Abtretung Ihrer pfändbaren Bezüge („Hiermit trete ich die pfändbaren Anteile meiner zukünftigen Gehaltsansprüche an Bank XY ab ...“) sollten Sie auch im Rahmen eines Schuldanerkenntnisses nicht unterschreiben. Streichen Sie diesen Teil durch, wenn alle anderen Angaben korrekt sind! Ein notarielles Schuldanerkenntnis verursacht in der Regel geringere Kosten als Mahn- oder Gerichtsverfahren. Die Kosten sollten vom Gläubiger vorgeschossen werden. Wird der Vorschuss von Ihnen verlangt, sollten Sie nicht unterschreiben!

Ist die Umschuldung durch eine andere Bank sinnvoll?

Viele Ratsuchende kommen in die Beratungsstelle in der Hoffnung, Schuldnerberatung könnte einen Umschuldungskredit vermitteln. Die Idee dabei ist: „Wenn ich nur noch an einen Gläubiger zahlen muss, kann die Rate niedriger sein. Dann ist alles viel überschaubarer und ich schaffe es!“

Wann könnte eine Umschuldung tatsächlich sinnvoll sein?

- Es sollten alle Gläubiger bekannt sein und die Forderungshöhe sollte feststellbar sein. Ist dies nicht der Fall, könnten später kommende Gläubiger das Finanzkonzept zerstören.
- Prüfen Sie sehr gewissenhaft, ob die von der Bank vorgeschlagene Ratenhöhe wirklich langfristig zu schaffen ist. Selbstbetrug wird Ihnen hier nur sehr kurz Entlastung bringen.
- Ihre zukünftigen beruflichen und finanziellen Möglichkeiten sollten möglichst klar sein, damit die Vereinbarung mit der Bank nicht gefährdet wird.
- Wenn der Arbeitgeber auf keinen Fall von den Zahlungsproblemen erfahren darf, kann eine Umschuldung zweckdienlich sein. Dies könnte insbesondere bei befristeten Arbeitsverträgen der Fall sein oder bei Jobs, in denen Sie täglich mit Bargeld zu tun haben!
- Bei freiberuflich tätigen Rechtsanwälten oder Architekten führen Insolvenzverfahren oder eidesstattliche Versicherungen häufig zum Verlust der Zulassung. Auch Versicherungskaufleute mit eigener „Agentur“ (HGB § 84) werden die Zusammenarbeit mit der provisionsgebenden Versicherung in solchen Fällen verlieren.
- Sollten Sie eine Reisegewerbeerlaubnis benötigen, droht ebenfalls durch Insolvenzverfahren oder eidesstattliche Versicherung der Verlust der Erlaubnis.
- Eine Genehmigung als Makler zu arbeiten, werden Sie im Insolvenzverfahren und nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht mehr erhalten. Sind Sie allerdings bereits im Besitz der Erlaubnis (§34 c Gewerbeordnung) verlieren Sie diese durch ein Insolvenzverfahren oder die Abgabe einer Vermögenserklärung nicht.
- Wenden Sie sich unbedingt an seriöse Banken für eine Umschuldung und nutzen Sie keine Angebote aus der Zeitung oder dem Internet!
- Jede Umschuldung erhöht den Schuldenberg durch die zusätzlich zu zahlenden Zinsen und Kosten. Sie sollten also unbedingt einen Forderungsnachlass mit den alten Gläubigern aushandeln, wenn Sie die Schulden ablösen!

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass eine Umschuldung hilfreich sein könnte, holen Sie sich eine Schufa-Auskunft. Sollte Ihre Schufa Auskunft bereits schlecht sein, werden Sie kein Umschuldungsdarlehen bekommen. Die Schuldnerberatung wird Ihnen beim Beschaffen eines Darlehens nicht helfen können! Im Gegenteil: Erfährt die Bank, die die Umschuldung finanzieren soll davon, dass Sie bereits in der Schuldnerberatung waren, können Sie sich den Weg zur Bank sparen. Sie werden kein Darlehen bekommen!

Sozialleistungen

Prüfen Sie, ob Sie Ansprüche auf Leistungen des Arbeitsamtes (ALG I), auf Wohngeld, Kindergeldzuschlag oder andere Sozialleistungen haben.

Sollte Ihnen Arbeitslosigkeit drohen, wenden Sie sich so früh wie möglich an das Arbeitsamt. Nur wenn Sie dies tun, werden Sie sofort mit Beginn der Arbeitslosigkeit ALG erhalten.

Versuchen Sie, einen ggf. bestehenden Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II (Hartz IV) durchzusetzen. Lassen Sie sich beim Jobcenter nicht abweisen, ohne dass Ihr Antrag aufgenommen wurde. Das Jobcenter muss i.d.R. rückwirkend ab dem Tag an dem die Behörde Kenntnis von Ihrer finanziellen Notlage hat ALG II zahlen. Natürlich nur wenn ein Anspruch besteht.



Bitte lesen Sie dazu auch weiter unter der Überschrift „Welche Sozialleistungen gibt es?“

Wenn zu den Schulden auch noch Trennung oder Scheidung hinzukommen

Sollte sich in der finanziellen Misere auch noch herausstellen, dass Ihre Ehe / Partnerschaft den Belastungen nicht standhalten kann, sollten Sie Folgendes beachten:

- Lösen Sie ab sofort das gemeinsame Girokonto auf. Jeder sollte sein eigenes Konto führen.
- Sollte der Partner eine Vollmacht für ihr Konto besitzen, kündigen Sie diese Vollmacht.
- Wenn Sie gemeinsam Schuldverträge unterschrieben haben, versuchen Sie sich mit den Gläubigern zu einigen wer was zurückzahlt. Dies gilt insbesondere für überzogene gemeinsame Girokonten und Darlehen.
- Bedenken Sie, dass Vereinbarungen zwischen Ihnen und ihrem Partner nur im Innenverhältnis wirken (also zwischen Ihnen und ihrem Partner). An ihrer gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber der Bank ändert dies nichts. Egal was Sie miteinander vereinbaren, wenn Sie beide unterschrieben haben, haften Sie auch beide! Die gemeinsame Haftung endet erst, wenn die Bank den einen oder den anderen aus den vertraglichen Verpflichtungen entlässt oder die Forderung erledigt ist!
- Während der Trennungsphase besteht in der Regel eine Unterhaltsverpflichtung des besser Verdienenden gegenüber dem schlechter Verdienenden. Nach der Scheidung und bis Renteneintritt kann diese Unterhaltsverpflichtung unter Umständen wegfallen.
- Eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber den eigenen Kindern bis zum Abschluss einer Ausbildung besteht selbstverständlich unabhängig von der Situation zwischen den Eltern.
- I.d.R. sind Unterhaltsschulden im Insolvenzverfahren restschuldbefreiungsfähig. Sie sind genauso wie andere Schulden nach 6 Jahren Insolvenzverfahren erledigt! (Ausnahme: Der Unterhaltsverpflichtete hat sich vorsätzlich dem Unterhalt entzogen)
- Entstehen neue Unterhaltsschulden nach InsO- Eröffnung, gilt die Restschuldbefreiung für diesen neu entstandenen Teil nicht. Dies kann insbesondere dann passieren, wenn der unterhaltspflichtige Insolvenzschuldner auch nach Insolvenzeröffnung keine Arbeit hat. Er ist dann zwar nicht fähig Unterhalt in der angemessenen Höhe zu zahlen, von der Pflicht Unterhalt zu zahlen, entbindet dies jedoch nicht.
Eine Einigung mit dem Kind, der Mutter, dem Jugendamt oder dem Jobcenter ist somit nötig. Wer der Verhandlungspartner für eine solche Vereinbarung ist, hängt u.a. vom Alter des Kindes und von seinen Einkünften ab. Ist der Sohn z.B. 5 Jahre alt und bezieht Unterhaltsvorschuss, muss der Vater mit dem Jugendamt eine Vereinbarung treffen. Durch diese könnte der Unterhalt auf 0,- Euro gesetzt werden, solange der Vater nicht zahlungsfähig ist. Neue Schulden entstehen dann nicht!
- Wenn für beide Eheleute klar ist, dass sie auseinandergehen wollen und die Ehe geschieden werden soll, wird dies großen Einfluss auf die Möglichkeit haben, die Schulden zu begleichen. Schon allein die Kosten für die Führung von zwei Haushalten wird die Chancen auf eine Tilgung der bestehenden Schulden erheblich vermindern. Kommen noch die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für die Scheidung hinzu, kann endgültig Zahlungsunfähigkeit entstehen. Trotzdem sollte dies natürlich keinen Einfluss auf Ihre Trennungsentscheidung haben.
- Bedenken Sie, ob nicht ein gemeinsamer Rechtsanwalt denkbar ist, den sie und ihr Partner mit der formalen Durchführung der Scheidung beauftragen könnten.



Umgang mit Ihren Gläubigern, wenn Sie überschuldet sind

Stellen Sie alle Zahlungen an Gläubiger ein, wenn Sie entschieden sind einen Insolvenzantrag zu stellen. Sollte ein Gläubiger für Ihre Zukunft von besonderer Bedeutung sein und sie wollen die Zahlungen an ihn fortsetzen, sollten die Zahlungen besser durch eine dritte Person vorgenommen werden. Sie verhindern damit, dass Sie einen Gläubiger benachteiligen und Sie schließen aus, dass in einem späteren Insolvenzverfahren die gezahlten Beträge von diesem Gläubiger zurückverlangt werden können.

Zahlungen, die Sie nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit an einzelne Gläubiger leisten, können angefochten werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten vor Eingang des Insolvenzantrages beim Insolvenzgericht geleistet wurden.

Wenn Sie Ratenzahlungen an Gläubiger leisten, dann für

- Energieschulden, um nicht plötzlich im Dunklen oder Kalten zu stehen,
- Mietrückstände, wenn Kündigung oder Räumungsklage drohen
- Geldbußen, Geldstrafen oder Schadensersatzverpflichtungen oder andere Forderungen, in denen Sie wegen Betruges verurteilt wurden oder werden könnten.

Alle Gläubiger wollen selbstverständlich ihr Geld zurück. Vereinbaren Sie aber nur dann Ratenzahlungen, wenn Sie die Einhaltung auch sicherstellen können. Sie verlieren die letzten Reste an Glaubwürdigkeit, wenn Sie getroffene Vereinbarungen immer wieder platzen lassen. Prüfen Sie sehr ehrlich mit sich selbst, welchen Betrag Sie zum Leben brauchen. Erstellen Sie hierzu einen Haushaltsplan. Nur wenn hier wirklich Geld übrig bleibt, sollten Sie eine Ratenzahlung anbieten. Lassen Sie sich nicht verleiten, die Ratenhöhe dem Druck der Gläubiger anzupassen, nach dem Motto: Wer viel Druck macht, bekommt mehr Geld!

Wenn Ihre Gläubiger bereits wissen oder ahnen, was ihnen droht, sollten Sie den Gläubigern „reinen Wein einschenken“. Selten kann dies allerdings auch eine Intensivierung der Beitreibungsbemühungen zur Folge haben.

Erstellen Sie eine Gläubigertabelle, aus der insbesondere Folgendes hervorgeht:

- die Adresse der Ursprungsgläubiger (keine Postfachadressen),
- deren Aktenzeichen,
- falls vorhanden der rechtliche Vertreter und Aktenzeichen (auch hier keine Postfachanschrift),
- Forderungsgrund, z.B. Dienstleistung, Warenlieferung, Honorar
- die Höhe der Gesamtforderungen,
- wird gepfändet?
- liegt dem Gläubiger eine Abtretung vor,
- welche Sicherheiten hat der Gläubiger.

Besonderheiten einzelner Gläubiger

Eine Ratenzahlungsverhandlung mit dem Finanzamt ist immer dann nahezu sinnlos, wenn die Laufzeit bis zur Erledigung 6-12 Monate übersteigt. Wenn Sie dem Finanzamt glaubhaft machen können, dass die letzte Rate deutlich höher ausfallen kann, lässt sich z.B. auch 5x100,00 € und 1x10.000,00 € vereinbaren. Besteht keine Chance auf Zustimmung durch das Finanzamt empfehle ich, nach persönlicher Vorsprache im FA, Raten zu zahlen, auch wenn das FA einer solchen Zahlung nicht schriftlich zustimmen wird.

Reichen Sie noch offene Steuererklärungen ein. Dies erhöht die Chance, dass Ihr Sachbearbeiter die Ratenzahlung stillschweigend akzeptiert!

Wenn Ihr Steuerberater nicht mehr für Sie tätig ist, versuchen Sie es allein oder lassen Sie sich vom Finanzamt helfen. Bedenken Sie, dass Sie möglicherweise zur Abgabe der Steuererklärung gesetzlich verpflichtet sind. Spätestens wenn sie vom Finanzamt zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert werden, ist klar, dass das Finanzamt von einer Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung ausgeht. Dieser Aufforderung sollten Sie unbedingt nachkommen. Sollte der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes auch gegen den Partner gerichtet sein, kann der Partner einen Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld stellen und damit die eigene Steuerschuld erheblich vermindern bzw. auf Null setzen. Durch diese Vorgehensweise kann sich aber die Steuerlast für beide Eheleute insg. erhöhen, da die Steuerberechnung ähnlich vorgenommen wird wie bei einer getrennten Veranlagung. Hat der Partner aber keine Einkommenssteuer gezahlt, besteht kein Risiko!

Wenn Sie freiwillig versichert sind und selbst für die Zahlung der Krankenkassenbeiträge zuständig sind, sollten dort möglichst keine Rückstände entstehen!

Auch wenn die Krankenkasse Ihnen wegen bestehender Rückstände nicht mehr kündigen kann, verlieren Sie doch Ihren vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz und erhalten nur noch eine Notfallversorgung. Erst wenn die Rückstände ausgeglichen sind, wird die Kasse die vertragliche Versorgung wieder aufnehmen wollen.

Sie können davon ausgehen, dass die Krankenkasse durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wieder zur normalen Versorgung mit dem Basistarif zurückkehren wird, wenn Sie nach Eröffnung Ihre Beiträge pünktlich zahlen.

Im Versandhandel bestellte Waren stehen unter Eigentumsvorbehalt. Erst wenn die Ware bezahlt ist, dürfen Sie frei verfügen und Sie sind wirklich „Eigentümer“! Wurde die Ware durch eine mit dem Versandhaus zusammenarbeitende Bank finanziert, ist die Forderung beim Versandhaus durch die Zahlung der Bank erledigt. Der Eigentumsvorbehalt geht dann **nicht** auf die Bank über! D.h., die Bank bei der die Schulden offen sind, kann nicht die Herausgabe des finanzierten Gegenstandes verlangen.

Der Vermieter kann eine Kündigung aussprechen, wenn Sie in zwei aufeinanderfolgenden Mo-naten mit mehr als einer Miete in Rückstand geraten sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie über einen längeren Zeitraum die Miete nur teilweise zahlen konnten und der offene Betrag insge-samt zwei Monatsmieten ausmacht. Bedenken Sie, dass die Miete am 3. Werktag fällig ist.

Der Vermieter besitzt ein Vermieterpfandrecht. Bestehen Rückstände aus dem Mietvertrag kann er das Vermieterpfandrecht schriftlich aussprechen. Dann dürfen keine Vermögenswerte mehr aus dem gemieteten Objekt entfernt werden. Dies gilt nicht für eine normale Wohnungsausstattung und die zum Leben notwendigen oder persönlichen Dinge.

Ist die Wohnung bei Auszug nicht im vertragsmäßigen Zustand kann der Vermieter die notwendige Renovierung vom Schuldner verlangen. Erledigt er diese Arbeiten nicht, nicht fristgerecht oder nicht fachlich angemessen, kann der Vermieter die notwendigen Arbeiten durch eine Fachfirma ausführen lassen und dem Mieter in Rechnung stellen. Der Vermieter kann die Kautions für die Tilgung dieser Rechnung oder für noch zu erwartenden Nebenkostennachzahlungen verwenden.

Handelt es sich nicht um eine öffentlich geförderte Wohnung und macht der Vermieter keinen Verfahrensfehler darf er die Kautions auch mit rückständiger Miete aufrechnen.

Verfahrensfehler können insb. dann entstehen, wenn der Vermieter die Miete während der Laufzeit des Mietvertrages aufrechnet, anstatt dies nach Beendigung zu tun.

Bürgschaften - Prüfen Sie, ob es Personen gibt, die mit Ihnen für Verträge oder Darlehen haften oder für Ihre Verpflichtungen gebürgt haben. Informieren Sie diese Personen frühzeitig darüber, dass sie von den Gläubigern in Anspruch genommen werden könnten. Lassen Sie sich trotz des möglichen Ärgers nicht von der getroffenen Entscheidung abbringen!

Beachten Sie, dass bestimmte Gläubiger neben den „normalen“ Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auch zusätzliche Druckmittel haben! So können Energieunternehmen den Strom sperren, wenn Sie Ihre Abschläge nicht zahlen. Zahlen Sie den Unterhalt für minderjährige Kinder nicht, obwohl die Zahlung von Ihnen erwartet werden kann, droht Ihnen eine strafrechtliche Verurteilung wegen Unterhaltsentziehung. Zivilrechtlich entstehen also Unterhaltsrückstände und zusätzlich müssen Sie strafrechtlich mit einer empfindlichen Geldstrafe rechnen!

Sprechen Sie mit den Personen/ Stellen, die den Unterhalt für Ihre Kinder leisten (Jugendamt/Jobcenter/Mutter) und weisen Sie ggf. bei Ihnen bestehende Zahlungsunfähigkeit nach.

Wenn Sie Knöllchen oder andere Bußgelder zu zahlen haben, bedenken Sie, dass eine Erziehungshaft droht, wenn Sie nicht zahlen.

Haben sie eine Geldstrafe zu zahlen, droht Ihnen die Umwandlung in eine Haftstrafe, wenn Sie nicht zumindest in kleinen Raten die Strafe begleichen. Wurden Sie z.B. zu 60 Tagesstrafen à 15,- € verurteilt, wird die Ratenhöhe, die Sie mit der Staatsanwaltschaft vereinbaren können mindestens 15,- € pro Monat betragen. Sie haben immer die Möglichkeit eine Geldstrafe in soziale Tätigkeit umwandeln zu lassen. Dazu müssen Sie mit einer sozialen Einrichtung oder der Kirche Kontakt aufnehmen und erbitten, dass man Ihnen an 60 Tagen eine soziale Arbeit zuweist. Haben sie eine solche Möglichkeit gefunden, können Sie der Staatsanwaltschaft den Vorschlag machen, bei diesem Träger zu arbeiten um so die Umwandlung der Geldstrafe in soziale Arbeit zu erreichen.

Weniger kritisch sind Schulden bei Versicherungsunternehmen. Sie müssen allerdings davon ausgehen, dass bei Beitragsrückständen kein Versicherungsschutz mehr besteht. (Ausnahme: Krankenversicherung siehe oben)

Sollten Sie bei einer Bank einen Verbraucherkredit abgeschlossen haben, werden Sie sehr wahrscheinlich auch eine Lohn- und Gehaltsabtretung unterschrieben haben. Sie erlauben damit der Bank den direkten Zugriff auf Ihren pfändbaren Lohn- und Gehaltsanteil. Weiß die Bank also wo Sie arbeiten, kann sie sich direkt an die Firma wenden! Während der übliche Weg bis zur Lohnpfändung eher 3-6 Monate dauert, kann die Bank, die eine Abtretung besitzt, sehr viel schneller sein. Allerdings ist eine solche Abtretung nur dann wirksam, wenn Ihre Firma Abtretungen anerkennt. Sie muss dies nicht! Durch einen einfachen Zusatz im Arbeitsvertrag verliert die Abtretung an die Bank ihre Wirkung („Die Abtretung von pfändbaren Lohn- und Gehaltsanteilen bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung.“). Leider gilt Ähnliches nicht bei Lohnpfändungsmaßnahmen. Hier muss die Firma den pfändbaren Lohnanteil an den Gläubiger abführen.

Kontoschutz

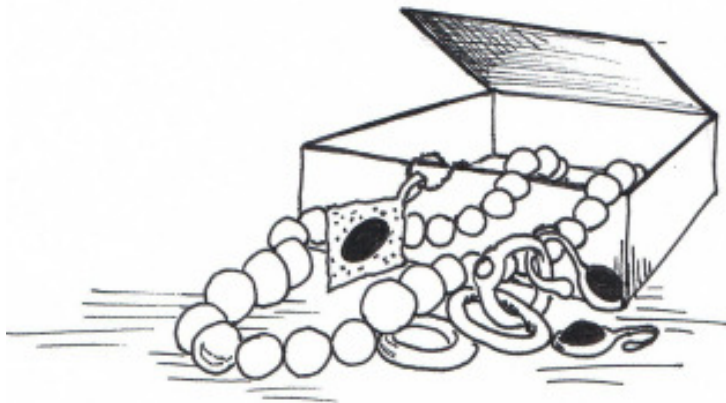
Nutzen Sie ein Konto, das vor dem Zugriff Ihrer Gläubiger geschützt ist, da es z.B. unbekannt ist oder einem Dritten gehört. Selbstverständlich sind Einkünfte, die über das Konto eines Dritten laufen, steuerlich korrekt zu behandeln! Überlegen Sie gut wem Sie von diesem Konto aus Zahlungen zu kommen lassen!

Richten Sie **ein** Privatkonto als Pfändungsschutzkonto ein, sobald eine Pfändung eingegangen ist. Die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos (P- Konto) wirkt vier Wochen zurück!! Geht also eine Pfändung auf dem Konto ein und sie bekommen kein Geld mehr, weil der Automat Ihre Karte einbehält, haben sie noch 4 Wochen Zeit das gepfändete Konto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln.

Ist das Konto überzogen, richten Sie bitte sofort ein „P-Konto“ ein. Sie werden dann ein neues Konto als P-Konto bekommen oder die alte Kontonummer behalten können. Dies sollten Sie mit der Hausbank abstimmen. Wenn Sie Gehalt oder andere Einnahmen auf ein überzogenes Konto gehen lassen, müssen Sie damit rechnen, dass die Bank eine Aufrechnung vornimmt. Sie wird dann die Eingänge auf dem Konto einbehalten und damit das Minus auf dem Konto vermindern. Gegen eine solche Maßnahme können Sie sich zwar wehren, weniger nervenaufreibend ist es aber es gar nicht soweit kommen zu lassen.

Ihr Geldinstitut darf Ihnen keine Gebühren in Rechnung stellen, wenn Lastschriften oder Abbuchungen wegen fehlender Deckung Ihres Kontos nicht ausgeführt wurden (Urteil des BGH vom 21.10.97, Az. XI ZR 5/97). Auch erhöhte Gebühren für das P-Konto sind nicht erlaubt.

Bitte lesen Sie hierzu auch weiter unter der Überschrift „Pfändungsschutz – Das Giro Konto“!



3. Verhandlungen mit Gläubigern- Außergerichtliche Lösungen

Wenn Sie eine Entschuldung durch eine außergerichtliche Einigung mit Ihren Gläubigern anstreben, sollten Sie zunächst folgende Punkte klären:

- Welche Vorteile verspreche ich mir von einer außergerichtlichen Lösung im Vergleich zu einem Insolvenzverfahren? Welche Nachteile sind zu befürchten?
- Wer soll die außergerichtliche Einigung versuchen?
- Können Sie einen Einmalbetrag anbieten und wenn ja in welcher Höhe?
- Wie hoch könnten Ratenzahlungen an die Gläubiger sein?
- Was wollen Sie tun, wenn einzelne oder die Mehrheit der Gläubiger nicht einverstanden sind?
- Wie wollen Sie reagieren, wenn einzelne Gläubiger trotz laufender Verhandlung Pfändungsmaßnahmen ergreifen oder eine Auskunft über Ihr Vermögen (früher: Eidesstattliche Versicherung) verlangen?

Vor- und Nachteile einer außergerichtlichen Lösung

Eine außergerichtliche Lösung sollte grundsätzlich angestrebt werden, wenn

- die Sorge den Arbeitsplatz durch Pfändungen, Abgaben des Vermögensverzeichnisses oder Insolvenz zu verlieren, berechtigt ist oder
- Sie erwarten, dass sich Ihr Einkommen in Zukunft erheblich verbessert oder Ihr Vermögen, z.B. durch eine Erbschaft sprunghaft erhöhen wird oder
- Sie einen der Höhe nach interessanten Einmalbetrag für Vergleiche mit den Gläubigern zur Verfügung stellen können oder
- die Raten, die Sie anbieten wollen, hoch genug sein könnten um alle Gläubiger zufrieden zu stellen. Leider lässt sich die notwendige Höhe nie vorher sicher festlegen. Die Höhe ist Verhandlungssache! Eine solche Vergleichslösung setzt voraus, dass Sie ein Mensch sind, der zuverlässig auch langjährige monatliche Zahlungs- und Informationspflichten einhalten kann.

Von einer außergerichtlichen Lösung ist abzuraten, wenn

- die zukünftige berufliche, familiäre, gesundheitliche oder finanzielle Situation sehr ungewiss ist oder
- Sie die Ungewissheit wie es mit den Gläubigern weitergehen wird, nicht mehr aushalten und sich dringend nach Ruhe und einer klaren Regelung der Finanzen sehnen oder
- nicht alle Gläubiger bekannt sind oder
- keine oder nur sehr geringe Raten- oder Einmalzahlungen angeboten werden können.

Wenn Sie selbst verhandeln wollen

Grundsätzlich sollten Sie nicht für sich selbst verhandeln. (Ausnahme: Finanzamt) Bitten Sie Ihren Partner, die Eltern oder einen guten Freund, die von Ihnen erstellten Briefe zu unterschreiben. Verhandelt eine andere Person für Sie erhöht sich die Chance auf eine Einigung. Legen sie eine Vollmacht bei!

Wenn Gläubiger kein Geld erhalten und nicht erfahren, warum Sie nicht zahlen, werden sie mahnen und zu pfänden versuchen, mahnen und zu pfänden versuchen, mahnen und zu pfänden versuchen ...

Indem Sie den Gläubigern ausführliche Informationen über Ihre persönliche und finanzielle Situation an die Hand geben, wird für die Gläubiger einschätzbar, inwieweit sie überhaupt mit einer Rückzahlung rechnen können. Sie werden abwägen, ob es sich angesichts ihrer aktuellen Chancen auf Tilgung der Forderung überhaupt lohnt, weitere Kosten für die Verfolgung der Forderung zu verursachen. Bitte seien Sie vorsichtig bei der Weitergabe von Gehaltsabrechnungen oder der Übersendung von Kontodaten. Gläubiger könnten diese Informationen für kurzfristige und schnelle Pfändungsmaßnahmen missbrauchen!

Auch wenn die Gläubiger Ihre wirtschaftliche Situation kennen, dürfen Sie nicht erwarten, dass sie Verständnis entwickeln werden. Aus Ihrer Sicht angemessene Rückzahlungsvorschläge werden die Gläubiger Ihnen nicht zusenden! Eine Stundung für vielleicht 6 Monate werden Ihnen manche Gläubiger gewähren, die meisten werden aber die gleichen Standardbriefe weiter versenden, so als hätten Sie nie geschrieben. Auf derartige Ignoranz mancher Gläubiger sollten Sie gefasst sein und dann nicht mehr reagieren.

Bevor Sie den Gläubigern Rückzahlungsvorschläge unterbreiten, lassen Sie sich zunächst eine detaillierte Forderungsaufstellungen zusenden, damit Sie einen genauen Überblick über Ihre Schuldverpflichtungen erhalten.

Wenn Sie in einer finanziellen Krisensituation sind, die in einem überschaubaren Zeitraum von voraussichtlich 6 Monaten überwunden sein wird, können Sie mit relativ hoher Erfolgsaussicht die Gläubiger um Stundung der Forderung bitten. Allerdings wird der Schuldenberg in dieser Zeit durch die laufenden Zinsen anwachsen. Wundern Sie sich nicht, wenn Gläubiger, trotz Stundung, während der sechs Monate Maßnahmen ergreifen, um eine Verjährung zu verhindern.

Manche Gläubiger, wie z.B. die TARGO oder die Santander Bank werden Sie immer wieder mit Anrufen bombardieren, um Informationen oder Zahlungszusagen von Ihnen zu erhalten. Diese Gläubiger setzen auf Ihr schlechtes Gewissen und haben die Erfahrung gemacht, dass viele Kunden „weich“ werden, wenn nur oft genug angerufen wird. Hier sind Anrufbeantworter oder Mailbox sehr hilfreich!

Machen Sie sich klar, dass Sie es grundsätzlich mit zwei verschiedenen Gläubiger-Gruppen zu tun haben können

- mit öffentlich-rechtlichen Gläubigern, die nach eigenen Verwaltungsvorschriften handeln und
- mit privaten Gläubigern für die das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und die Zivilprozessordnung (ZPO) maßgebend sind.

Öffentlich-rechtliche Gläubiger sind z.B. Finanzamt oder Jobcenter. Auch die Krankenkassen können sich der öffentlich-rechtlichen Strukturen bedienen. Grundlage für deren Forderungen sind immer Leistungs- oder Rückforderungsbescheide. Für die Zwangsvollstreckung werden eigene Vollstreckungsbeamte eingesetzt. Für die Vollstreckung sind die Hauptzollämter und die Stadtkassen zuständig. Für Stundung und Überprüfung der Forderung sind die Fachämter zuständig. Meistens ist es sinnvoll, mit dem Fachamt (z.B. Jobcenter) zu verhandeln und der Vollstreckungsstelle eine Kopie zu zusenden.

Mit „privaten“ Gläubigern sind hier Banken, Versicherungen, Versandhäuser, Inkassounternehmen, Rechtsanwälte gemeint. Bevor diese Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergreifen können, benötigen sie einen „Titel“. Dieser kann ein Vollstreckungsbescheid oder ein Gerichtsurteil sein! Auf der Grundlage dieses Titels bauen sich die Zwangsmaßnahmen der Gläubiger auf.

Je nach Verfahrensstand wird Ihnen unterschiedlich viel Zeit bleiben, bis es zu ersten Pfändungsmaßnahmen kommt. Da die privaten Gläubiger (fast) immer den oben erwähnten Titel benötigen, werden bei diesen Gläubigern von der Einstellung der Raten bis zu ersten Pfändungsmaßnahmen 3-6 Monate vergehen. Ausnahmen bilden Banken, die über eine

Abtretungserklärung verfügen (siehe oben) oder Immobilienbanken denen immer eine notarielle Unterwerfungsklausel vorliegt (siehe Immobilien). Aus Letzterer kann sofort vollstreckt werden.

Der „schnellste Gläubiger“ ist in der Regel das Finanzamt und hier die Zwangsvollstreckung in das Konto. Alle anderen öffentlich- rechtlichen Gläubiger könnten ähnlich schnell sein, sind es aber meistens nicht.

Mögliche Verhandlungsergebnisse:

Stundung heißt, Aussetzung der Ratenzahlungen für einen bestimmten Zeitraum. Dieses Instrument können Sie immer dann anwenden, wenn das Einkommen für einen Zeitraum von 1-12 Monaten verringert sein sollte, danach aber voraussichtlich wieder so sein wird wie vor der Krise. Bitte prüfen Sie nicht zu optimistisch, ob es sich wirklich um eine vorübergehenden Notlage handelt.

Verrechnung mit der Hauptforderung

Bei allen Zahlungen sollten Sie darauf hinweisen, dass Ihre Zahlung mit der Hauptforderung verrechnet werden soll. In der Regel widersprechen die Gläubiger diesem Ansinnen nicht. Widerspricht der Gläubiger, gilt die gesetzlich vorgeschriebene Verrechnung. Das heißt, zunächst wird Ihre Zahlung auf die Kosten, dann auf die Hauptforderung und dann auf die Zinsen angerechnet.

Die Verrechnung zuerst mit der Hauptforderung hat den Vorteil, dass Sie Zinsen nur noch auf eine sinkende Hauptforderung zahlen und damit eine Schuldtilgung deutlich schneller erreichbar ist.

Zinsreduzierung / Zinserlass, Forderungsfestschreibung

Wenn zur Schuldenregulierung nur ein geringer Betrag zur Verfügung steht, ist mit der monatlichen Rate eine vollständige Zahlung der Gesamtschuld nicht möglich. Oft wächst die Forderung trotz kleiner Ratenzahlungen durch die Höhe der Zinsen sogar weiter an. In einer solchen Situation können Sie um Senkung oder Verzicht auf Zinsen bitten.

Ist der Vertrag bereits gekündigt, ist dieses Verhandlungsziel fast immer zu erreichen. Die Höhe der Verzugszinsen, also die Zinsen, die eine Bank nach Kündigung des Vertrages verlangen darf, hängt von den Refinanzierungskosten der Bank ab. Aktuell dürfen die Verzugszinsen bei ca. 5% liegen. Wurde durch das Bankdarlehen eine Immobilie finanziert, dürfen die Verzugszinsen aktuell bei ca. 2,5% liegen. Die Zinshöhe nach Kündigung dürfte damit fast immer niedriger sein, als der Vertragszins.

Teilerlass

Von einem Teilerlass sprechen wir, wenn der Gläubiger auf einen Teil der Forderung verzichtet. Ein solcher Vorschlag könnte durch Ratenzahlungen oder durch eine Einmalzahlung verwirklicht werden. Gläubiger gehen auf diesen Vorschlag immer dann ein, wenn alle Vollstreckungsversuche ergebnislos waren oder voraussichtlich sein werden.

Erlass beinhaltet den Verzicht auf eine Forderung. Eine Bitte um Erlass wird nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn auf unabsehbare Zeit keine Möglichkeit besteht, Zahlungen zu leisten. Hier werden ausführliche Begründungen und die Vorlage entsprechender Nachweise notwendig sein.

Kreditteilung bei Scheidung

Kreditverträge müssen bei Ehepaaren meist von beiden Partnern unterschrieben werden, d.h. jeder Partner haftet auch nach Scheidung für die Rückzahlung. Dabei kann die Bank unabhängig von dem, was die Eheleute untereinander vereinbart haben, von jedem der Schuldner die Begleichung der vollen Kredithöhe verlangen. In einer solchen Situation können Sie bitten, den bestehenden Kreditvertrag aufzulösen und zwei neue Verträge abzuschließen.

Ein weiteres Verhandlungsziel könnte die Bitte um Erlass aus der gesamtschuldnerischen Haftung nach Zahlungen der Hälfte des Kredites darstellen. Wenn also die Hälfte der gemeinsamen Schulden beglichen wird, verzichtet der Gläubiger auf Zahlung der anderen Hälfte. Eine solche Teilung der Schuld kann auch gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages ausgehandelt werden. (Achtung: Formulierung wichtig! In Schuldnerberatung nachfragen!)

Formulierungshilfen

Da jeder Gläubiger zunächst annimmt, er sei der einzige, der Geld von Ihnen zu bekommen hat und Ihr Nichtzahlen von Raten als "Böswilligkeit" auslegt, ist es wichtig, Kontakt mit den Gläubigern aufzunehmen. Nachfolgend einige Formulierungshilfen:

Zahlungsunfähigkeit:

„Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich seit dem Arbeitslosengeld (oder: ALG II, Krankengeld etc.) beziehe.

Mein Einkommen reicht gerade aus, um den Lebensunterhalt für meine -köpfige Familie zu decken. Die weitere Ratenzahlung ist mir zurzeit nicht möglich.

Damit Ihre Forderung jedoch trotz meiner Zahlungsunfähigkeit nicht ständig weiter ansteigt, bitte ich um Aussetzung der Zinsberechnung.

Ferner bitte ich Sie, von weiteren Maßnahmen der Zwangsvollstreckung abzusehen, da auch diese Kosten auf unabsehbare Zeit uneinbringlich sein werden.

Sollte sich meine wirtschaftliche Situation bessern, werde ich mich unaufgefordert bei Ihnen melden und ein Zahlungsangebot unterbreiten. In jedem Fall erhalten Sie einmal im Jahr eine Kopie meines Einkommensnachweises zugestellt.“

Wie bereits oben beschrieben sollten Sie keine Zustimmung der Gläubiger auf einen solchen Brief erwarten. Er dient einfach der Information an die Gläubiger. Wahrscheinlich werden die Gläubiger auf diesen Brief von Ihnen nicht angemessen reagieren. Eine Fortsetzung der Verhandlung zu diesem Zeitpunkt ist nicht hilfreich. Auch wenn Gläubiger weiter mahnen, reagieren Sie darauf nicht mehr. Wahrscheinlich spuckt der Computer diese Mahnung ohne Prüfung des Einzelfalls aus. Halten sie aber gemachte Zusagen hinsichtlich Informationen an die Gläubiger ein!

Ratenreduzierung:

„Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich mein Vater (z.B.) in einer finanziellen Notlage befindet. Durch den Arbeitsplatzverlust (oder: Bezug von Rente anstatt Arbeitseinkommen, Scheidung, Wegfall eines zweiten Einkommens, z.B. durch Schwangerschaft etc.) hat sich sein Einkommen drastisch verringert, so dass er nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarte monatliche Rate in Höhe von € zu zahlen. Ich bitte um Ihr Einverständnis, zu nachfolgendem Vorschlag: XY zahlt monatliche Raten in Höhe von € an Sie. Einen höheren Betrag kann er zurzeit nicht aufbringen.

Damit das Ende der Verschuldungssituation absehbar ist, bitte ich Sie, die Forderung auf einen Betrag in Höhe von € (z.B. 40% der Gesamtforderung) festzuschreiben und keine weiteren Kosten und Zinsen zu berechnen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie mit meinem Vorschlag einverstanden sind.“



Wenn die Verhandlungen komplizierter werden oder die eigenen Bemühungen nicht zum Erfolg geführt haben...

... sollten Sie dies eher einen Profi machen lassen. Zu Vieles ist zu beachten und die gute Idee, Zeit und Geld einzusparen, könnte sich rächen!

Um erfolgreich mit Gläubigern über Forderungsnachlässe zu verhandeln, ist viel Erfahrung notwendig, da die Methoden häufig eher einem marokkanischen Basar ähneln als einem Gespräch unter Geschäftspartnern. Berberisches Verhandlungs- Know-How ist gefragt! Unabhängig davon wer verhandelt, soll hier kurz dargestellt werden, was es zu beachten gilt:

Wurde eine Forderung vom ursprünglichen Gläubiger an ein Inkassounternehmen verkauft, wurden wahrscheinlich um die 10% dafür vom Käufer bezahlt. Der Rest wurde längst als Verlust abgeschrieben. Leider heißt dies nicht, dass Sie nur diese 10% bezahlen müssen!

Der Betrag der im Insolvenzverfahren pfändbar wäre, stellt für die Gläubiger immer eine wichtige Orientierung dar. Je mehr Sie in einem gerichtlichen Verfahren abgeben müssten, desto mehr werden die Gläubiger auch außergerichtlich verlangen. Im Insolvenzverfahren müssten Sie 72 Monate lang den jeweils pfändbaren Anteil vom Einkommen abgeben. Den pfändbaren Anteil können Sie aus der Pfändungstabelle nach §850 c ZPO ablesen. Einen Auszug finden Sie hinten in diesem Ratgeber und die vollständige Tabelle im Internet.

Sind Vermögenswerte vorhanden und ist dies den Gläubigern bekannt, müssen sie eine gute Erklärung bieten, wenn Sie diese Vermögenswerte nicht mit anbieten wollen. Die Bewertung und die Einbeziehung sind schwierig und sollten unbedingt mit einem Profi besprochen werden.

Parallel zur Verhandlung durch die Schuldnerberatung werden Gläubiger versuchen, auch mit Ihnen zu verhandeln. Frei nach dem Motto, „mal sehen wo wir mehr bekommen können“! Lehnen Sie jedes Gespräch mit einem Gläubiger während der Verhandlung der Schuldnerberatung ab. Informieren Sie den Berater unbedingt über das Vorgehen des Gläubigers.

Die Abgabe des Vermögensverzeichnisses (früher e.V.) durch den Schuldner kann die Verhandlung deutlich erleichtern, da die Gläubiger damit Ihren letzten „Trumpf“ gespielt haben. Anschließend gibt es kein Druckmittel mehr, was den Schuldner bewegen könnte doch noch zu zahlen. Außerdem bestätigt das Verzeichnis in der Regel, dass nichts mehr zu holen ist. Aber Achtung! Riskieren Sie keine falsche Angabe in einer Eidesstattlichen Erklärung um irgendwelche Vermögenswerte zu verheimlichen! Sie würden sich strafbar machen! Sind also pfändbare Vermögenswerte vorhanden, sollten sie sich hierüber rechtzeitig Gedanken machen und auch dies unbedingt mit Ihrem Berater besprechen! Verschenken hilft hier übrigens nichts!

Gegen die Abgabe des Vermögensverzeichnisses könnte sprechen, dass der Gläubiger durch die Erklärung Kenntnis von ihrem Arbeitgeber erhält. Allerdings stellt eine Lohnpfändung keinen Kündigungsgrund dar.

Weiß ihr Chef Bescheid? Wenn eine Lohnpfändung wahrscheinlich ist, sollten Sie mit ihm sprechen. Aber Achtung, während der Probezeit sollten Sie unbedingt eine Pfändung vermeiden!

Die Möglichkeit eine kurzfristige Einmalzahlungen zu erhalten, ist für jeden Gläubiger grundsätzlich reizvoll. Die alte Sache kann dann endlich abgeschlossen werden. Je älter der Vorgang, je weniger Sie in den letzten Jahren gezahlt haben, je weniger bei Ihnen zu holen und je höher die Forderung ist, um so wahrscheinlicher ist der Erfolg! Aber Vorsicht: Stellen Sie zunächst ganz sicher, dass der Vergleichsbetrag auch wirklich zu einem bestimmten Termin zur Verfügung steht!

Sollten keine Einmalzahlung an Gläubiger geleistet werden können, bleibt nur der Weg über einen Ratenzahlungsvergleich.

Hier sind verschiedene Alternativen denkbar, z.B.:

1. Sie bieten für eine festgelegte Laufzeit (z.B. 72 Monate) den jeweils vom Einkommen pfändbaren Anteil an, ggf mit einem kleinen Aufschlag.
2. Sie bieten für eine festgelegte Laufzeit (z.B. 72 Monate) fixe Raten an! Diese ist unabhängig von Ihrem Einkommen, sollte aber mindestens genauso hoch sein wie der aktuell pfändbare Betrag.
3. Sie bieten einen festen Gesamtbetrag an, der in frei zu gestaltenden Raten gezahlt wird.

Das erste Angebot bietet den großen Vorteil eines optimalen Schutzes für Sie. Wie sich Ihre persönliche und finanzielle Situation auch entwickelt, immer ist die Einhaltung des Vergleichs möglich. Da auf die Höhe des pfändbaren Betrages abgestellt wird, zahlen Sie viel, wenn Sie gut verdienen und nichts, wenn Sie z.B. arbeitslos sind. Leider trifft diese Lösungsmöglichkeit auf wenig Gegenliebe bei den Gläubigern, da die Gläubiger fast genauso gestellt werden wie im Insolvenzverfahren. Die außergerichtliche Einigung hat also für den Gläubiger kaum Anreiz.

Die zweite Lösung findet hingegen bei den Gläubigern deutlich mehr Interesse. Sie macht das Angebot und den Zeitrahmen klar kalkulierbar. Für Sie beinhaltet es allerdings Chance und Risiko zugleich. Steigt Ihr Einkommen, müssen Sie von dem höheren Einkommen nichts abgeben und dürfen es vollständig behalten; sinkt ihr Einkommen laufen Sie Gefahr, die feste Rate nicht mehr zahlen zu können. Damit wäre der Vergleich geplatzt!

Verhalten bei Ablehnung einzelner oder mehrerer Gläubiger

Wenn Sie zunächst eine Umschuldung versuchen wollen, sollten Sie sich trotzdem möglichst frühzeitig Gedanken über das Worst-Case-Szenario machen. Was wollen Sie unternehmen, wenn es nicht klappt? Und was sollte für diesen Fall wie vorbereitet werden?

Wenn eine Einigung mit den Gläubigern nicht gelingt, werden Sie mit einer Intensivierung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen rechnen müssen. Allerdings gibt es eine Reihe Gläubiger, die bereits während eines Einigungsversuches durch Pfändungen, Eidesstattliche Versicherung und Gerichtsvollzieherbesuche prüfen, ob eine außergerichtliche Einigung für sie sinnvoll ist.

Auf diesen Fall sollten Sie auf jeden Fall vorbereitet sein. Prüfen Sie, ob Ihnen irgendwelche Vermögenswerte vom Gerichtsvollzieher gepfändet werden können. Ist Ihr Arbeitgeber vorbereitet? Ist das Konto in ein P-Konto umgewandelt? Lesen Sie hierzu unter der Überschrift „Pfändungsschutz“ weiter.

Lehnen Gläubiger alle Einigungsversuche ab und sind Sie ihrerseits gut vorbereitet, haben Sie die Wahl:

Sie können mit der Situation leben! D.h. mit den langsam seltener werdenden Besuchen des Gerichtsvollziehers, mit den Mahnungen der Gläubiger und mit deren Pfändungsmaßnahmen.

Oder Sie versuchen, eine Restschuldbefreiung nach 6 Jahren durch ein Insolvenzverfahren zu erhalten.

Dabei hat das Insolvenzverfahren zwei große Vorteile im Vergleich zu allen anderen Lösungen: Sie können sicher sein nach sechs Jahren keine Schulden mehr zu haben, egal ob Sie von ALG II leben oder ein hohes Gehalt beziehen. Zweitens kehrt drei Monate nach Eröffnung des Verfahrens Ruhe ein, Gläubigerschreiben hören auf, Pfändungsmaßnahmen durch die Gläubiger sind verboten.

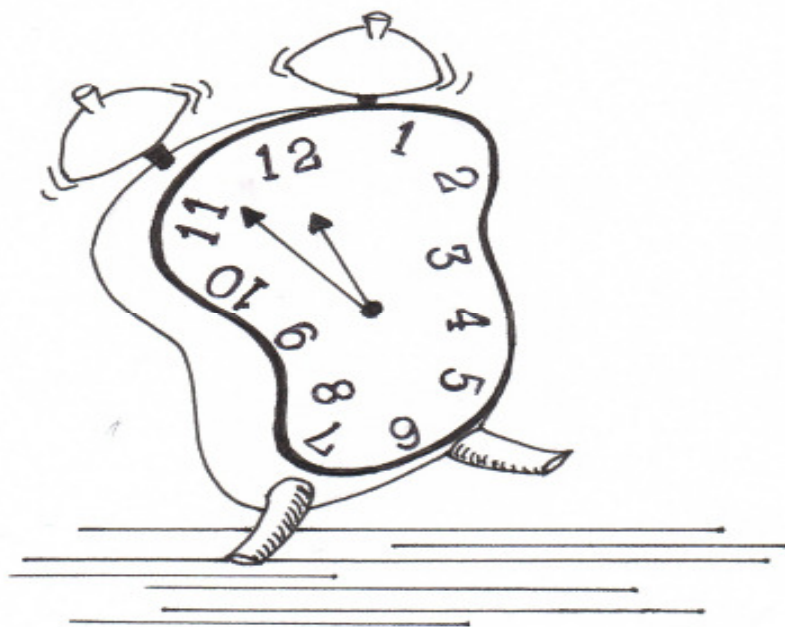
Allerdings müssen Sie damit leben, dass ein Rechtsanwalt als Treuhändler vom Insolvenzgericht eingesetzt und für die Gläubiger versuchen wird, möglichst viel Geld bei Ihnen zu holen. Der Treuhändler wird i.d.R. mit Ihrem Arbeitgeber Kontakt aufnehmen und wird alle Ihre Rechtshandlungen vor Insolvenzeröffnung überprüfen. Stellt er fest, dass Sie z.B. etwas Wertvolles vor Insolvenzeröffnung verschenkt haben, holt er diesen Gegenstand zurück.

Wenn Sie grundsätzlich mit einem Insolvenzverfahren leben können, gibt es eine letzte Chance vielleicht doch noch die Insolvenz abzuwenden: Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren.

Ist ein außergerichtlicher Einigungsversuch, den eine Schuldnerberatungsstelle für Sie durchgeführt hat, gescheitert, weil eine Minderheit der Gläubiger den Vorschlag abgelehnt hat, kann das Insolvenzgericht um Mithilfe gebeten werden. Das Gericht kann die Gläubiger, die den Vergleichsvorschlag ablehnen, überstimmen und zur Zustimmung zu dem Vergleich zwingen. Voraussetzung ist aber immer, dass die ablehnenden Gläubiger in der Minderheit sind und diese Gläubiger über weniger als 50 % der Forderungshöhe verfügen.

Außerdem darf kein Gläubiger schlechter gestellt sein als in einem Insolvenzverfahren. Sie müssen also mindestens so viel Geld abgeben wie sie in einem Insolvenzverfahren abgeben müssten.

In einem solchen Fall ist die Chance auf eine Einigung und damit eine Vermeidung der Insolvenz groß! Um das Planverfahren zu nutzen, muss allerdings der aufwendige Insolvenzantrag gestellt werden. Lesen Sie hierzu weiter im Kapitel Verbraucherinsolvenzverfahren.



4. Pfändungsschutz

Wie können Sie sich erfolgreich vor Pfändungsmaßnahmen eines Gläubigers schützen?

4.1 Mahnverfahren

Zuerst sollten Sie natürlich prüfen, ob die Forderung des Gläubigers berechtigt ist. Ist dies nicht der Fall macht ein Widerspruch gegen den Mahnbescheid Sinn. Sie können dafür den rosa Vordruck verwenden, der dem Mahnbescheid beiliegt. Auch gegen den ca. 4 Wochen später auftauchenden Vollstreckungsbescheid können Sie noch Einspruch einlegen. Besser ist es jedoch, direkt gegen den Mahnbescheid Widerspruch einzulegen! Wehren Sie sich erst gegen den Vollstreckungsbescheid können Sie damit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger nicht verhindern. Gläubiger dürfen, auch wenn Sie Einspruch eingelegt haben, einstweilen die Zwangsvollstreckung betreiben. Bei einem Widerspruch gegen den Mahnbescheid sind Sie hingegen vorläufig vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geschützt.

Widerspruch führt zu einem Zeitgewinn von mindestens sechs Monaten für Sie, da der Gläubiger nun ein Klageverfahren durchführen muss. Allerdings entstehen durch ihren Einspruch / Widerspruch höhere Gerichtskosten, die zu Ihren Lasten gehen werden. Erst wenn der Gläubiger den „Titel“ in der Hand hält, kann er Pfändungsmaßnahmen ergreifen. Eine Forderung ist titulierte, wenn es einen Vollstreckungsbescheid oder ein Gerichtsurteil gibt. Durch den Titel ist die Forderung praktisch vor Verjährung geschützt (30 Jahre).

4.2 Verjährung

Wenn die Forderung ihres Gläubigers berechtigt ist, sollten Sie als nächstes prüfen, ob die Forderung möglicherweise verjährt ist. Forderungen verjähren üblicherweise am Ende des dritten Jahres in dem sie entstanden sind (z.B.: Forderung entstand am 15.06.2010, Forderung verjährt am 31.12.2013).

Leisten Sie während der 3 Jahre Zahlungen an diesen Gläubiger, beginnt die Verjährungsfrist mit der letzten Zahlung, die Sie geleistet haben. Auch der Gläubiger kann Maßnahmen zur Verjährungsunterbrechung ergreifen, z.B. Suchaufträge, wenn sie verzogen sein sollten oder die Einleitung eines Mahnverfahrens. Eine einfache Mahnung unterbricht die Verjährung nicht!

Sollte die Forderung verjährt sein, gibt es keinen Automatismus durch den Sie von dieser Forderung befreit werden; Sie müssen selbst aktiv werden. Teilen Sie dem Gläubiger mit, dass Sie die „Einrede der Verjährung“ geltend machen. Erklärt er daraufhin nicht den Verzicht auf die Forderung, müssen Sie wach bleiben und im Falle eines Mahnverfahrens Widerspruch einlegen. Sie können mit der „negativen Feststellungsklage“ gerichtlich feststellen lassen, dass die Forderung verjährt ist.

4.3 Pfändung

Konnten Sie sich nicht erfolgreich gegen die Titulierung der Forderung wehren, wird der Gläubiger nun seinen Titel für die Zwangsvollstreckung gegen Sie nutzen.

Starten werden diese Vollstreckungsmaßnahmen durch Aktivitäten des Gerichtsvollziehers gegen Sie. Er handelt im Auftrag eines ganz bestimmten Gläubigers. Dieser hat einen Gebührevorschuss geleistet, damit der Gerichtsvollzieher in Aktion tritt. Es ist somit nicht sinnvoll über die Rechtmäßigkeit der Forderung mit dem Gerichtsvollzieher zu streiten. Dies hätten Sie vor Titulierung mit dem Gläubiger tun müssen.

Die meisten Gerichtsvollzieher reagieren verständnisvoll wenn Sie keine Zahlungen leisten können und über kein pfändbares Vermögen verfügen. Verärgern Sie den für Sie zuständigen Gerichtsvollzieher nicht! Wenn dies in Ausnahmefällen wirklich sinnvoll ist, können Sie mit ihm Ratenzahlungen vereinbaren. Häufig führt dies zu einem Stillhalteabkommen mit dem Gerichtsvollzieher, eine Lösung stellt dies jedoch i.d.R. nicht dar.

Allerdings können Gerichtsvollzieher im Auftrag der Gläubiger auch Informationen zur Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners zusammentragen, ohne dass der Schuldner davon etwas mitbekommt. Diese Informationen gehen dann an den Gläubiger und der Schuldner wundert sich woher diese Informationen stammen.

Was könnte er Ihnen von Ihrem Mobiliar **nicht** wegnehmen?

- Alles was beruflich oder krankheitsbedingt notwendig ist.
- Gegenstände, die in einem durchschnittlichen Haushalt als üblich zu bezeichnen sind.
- Dinge, für die Sie mit Nachweisen (z.B. Rechnungen) belegen können, dass Ihnen bestimmte Gegenstände nicht selbst gehören.
- Gegenstände, die voraussichtlich bei einer Verwertung keinen Erlös erbringen.
- Was er nicht sieht!
- Über Fernseher, HiFi-Anlage und PC müssen Sie sich üblicherweise keine Sorgen machen. Sind diese Gegenstände allerdings sehr hochwertig und neu oder haben Sie einen zweiten Fernseher im Schlafzimmer, wird es kritisch.

In einem früheren Kapitel hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass wir zwei verschiedene Zwangsvollstreckungssysteme haben: das Zivil-rechtliche und das Öffentlich-rechtliche. Bisher sprachen wir über Maßnahmen des Gerichtsvollziehers im Auftrag von Gläubiger wie Otto-Versand, TargoBank oder z.B. ihrem Scheidungsrechtsanwalt. Diese Gläubiger nutzen die Zwangsvollstreckungsvorschriften wie sie in der Zivilprozessordnung (ZPO) festgelegt sind.

Öffentlich-rechtliche Gläubiger wie die Städte, die GEZ, das Arbeitsamt oder das Finanzamt bedienen sich bei der Zwangsvollstreckung eigener Verwaltungsvorschriften und eigener Zwangsvollstreckungsorgane. Der Gerichtsvollzieher wird durch einen eigenen Vollstreckungsbeamten ersetzt. Die Rechte des Schuldners bleiben selbstverständlich die Gleichen. Leider agieren diese Damen und Herren i.d.R. deutlich aggressiver und unfreundlicher.

Bleiben nun die Pfändungsmaßnahmen durch den Gerichtsvollzieher oder den Vollstreckungsbeamten erfolglos, wird der Gläubiger wahrscheinlich einen Antrag zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses stellen. Das heißt, Sie müssen ein Vermögensverzeichnis ausfüllen und erklären, dass die gemachten Angaben korrekt sind. Von falschen Angaben in diesem Verzeichnis ist dringend abzuraten! Die Abgabe des Vermögensverzeichnisses wird in der Schufa eingetragen. Der Gläubiger, der den Auftrag gegeben hat, erfährt wo Sie arbeiten, wo Sie noch eine Lebensversicherung haben, wo Ihre Konten sind etc. Ihre aktuelle Vermögens- und Einkommenssituation ist damit für diesen und alle anderen Gläubiger, die Pfändungsmaßnahmen ergreifen wollen, offen. Sie müssen nach 14 Tagen mit Pfändungsmaßnahmen rechnen. Allerdings stellt das Vermögensverzeichnis nur eine Momentaufnahme dar. Änderungen in der Zukunft müssen Sie erst bei einer nächsten Abgabe bekanntgeben. Eine Pflicht, die alte Erklärung bei Änderungen nachzubessern, gibt es nicht.

4.4 Das Giro- Konto als Pfändungsschutzkonto

Seit dem 01.07.10 können Sie von ihrer Bank verlangen, dass Ihr bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P- Konto) umgewandelt wird (§ 850k ZPO). Dann genießen sie einen gesetzlichen Pfändungsschutz für ihr Kontoguthaben.

Wann ist ein P- Konto sinnvoll?

Ein P-Konto können sie sich von der Bank einrichten lassen, wenn eine Kontopfändung droht oder bereits erfolgt ist. In der Regel ist die Einrichtung eines solchen Kontos erst sinnvoll, wenn es bereits zu einer Pfändung gekommen ist. Richten sie innerhalb von vier

Wochen nach Eingang der Pfändung ein P-Konto ein, gilt der Schutz rückwirkend. Bedenken Sie die bankinterne Bearbeitungszeit von bis zu drei Tagen!

Auch wenn ihr Konto überzogen ist, sollten Sie ihr Konto in ein P- Konto umwandeln lassen. Die Bank wird Ihnen wahrscheinlich ein neues Konto geben. Sie darf unpfändbare Geldeingänge nach der Umwandlung nicht mehr mit dem Dispo aufrechnen. Alternative: Sie gehen zu einer anderen Bank und richten sich dort ein neues Guthabenkonto ein!

Für alle Selbstständigen ist die Einrichtung eines P- Kontos grundsätzlich empfehlenswert, da es nach bisherigem Recht keinerlei Pfändungsschutz für deren Geldeingänge gab.

Seit 01.01.2012 gibt es einen Kontopfändungsschutz nur noch auf dem P- Konto.

Pro Person ein P- Konto

P-Konten können nicht als gemeinschaftliche Konten geführt werden. Jeder Kontoinhaber kann aber ein eigenes P- Konto verlangen.

Was muss die Bank auszahlen, wenn Sie ein P- Konto haben?

Ihre Bank ist verpflichtet, unpfändbares Guthaben an sie auszuzahlen und Überweisungen und Daueraufträge auszuführen. Dieser Schutz gilt auch, wenn ihr Konto überzogen ist.

Kontoführungsgebühren kann die Bank in jedem Fall in Rechnung stellen und einbehalten (§ 850k Abs. 6 ZPO). Obwohl dies rechtswidrig ist, verlangen immer noch einige Banken höhere Gebühren als für ein normales Girokonto. Wehren Sie sich dagegen!

Pfändbare Beträge darf die Bank erst mit Ablauf des Monats, der auf die Pfändung folgt, an die Gläubiger abführen.

Welche Beträge sind pfändungsfrei?

Als Grundfreibetrag sind 1.045,04 € auf dem P-Konto unpfändbar, unabhängig davon, ob es sich dabei um Arbeitseinkommen, Sozialleistungen oder sonstige Einkünfte handelt.

Durch Unterhaltsverpflichtungen erhöht sich der Freibetrag für jede weitere Person. (Siehe hierzu auch die Pfändungstabelle). Es sollte möglichst bei Umwandlung in ein P-Konto ein Nachweis über die Unterhaltsverpflichtungen erbracht werden.

Auch weitere Freibeträge müssen der Bank durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden. Dies können sein:

- Kindergeld
- Sozialleistungen, die sie für andere Personen entgegennehmen (z.B. Lebensgefährte, Stiefkinder)
- Einmalige Sozialleistungen

Bescheinigungen

Die Banken können auf die Vorlage einer Bescheinigung verzichten, wenn Sie die entsprechenden Nachweise vorlegen. Leider ist dies aber eher eine Ausnahme.

Neben den Schuldnerberatungsstellen können Ihnen auch andere Stellen, wie z.B. das JobCenter, die P-Konto-Bescheinigung ausstellen.

Zusätzlicher Pfändungsschutz nach Pfändungstabelle

Trotz Grundfreibetrag oder Bescheinigung über zusätzliche Freibeträge kann es möglich sein, dass der gesetzlich unpfändbare Betrag (850c ZPO) höher ist als der Freibetrag. Dann können sie trotz P-Konto einen Antrag beim Amtsgericht oder bei der Vollstreckungsbehörde (wenn es sich um eine Pfändung durch Finanzamt, Stadt, Arbeitsamt etc. handelt) stellen, um zusätzlichen Pfändungsschutz zu erhalten.

Rücklagen

Es ist möglich, auf dem P- Konto Rücklagen zu bilden. Nicht verbrauchtes pfändungsfreies Guthaben wird einmal in den Folgemonat übertragen. Es erhöht den unpfändbaren Betrag im nächsten Kalendermonat. Insgesamt darf der angesparte Betrag aber einen vollen Pfändungsfreibetrag nicht überschreiten.

4.5 Die Pfändungstabelle

Die vollständige Tabelle können Sie sich aus dem Internet herunterladen. Achten Sie darauf, dass die Änderungen ab 07/2013 berücksichtigt sind. Sie können sich auch den pfändbaren Betrag auf der Seite des Justizministeriums www.jm.nrw.de berechnen lassen. Klicken Sie hierzu auf: Bürgerservice (Kopfleiste oder ganz unten), dann Infomaterial/Hilfen, dann Pfändungstabellen-Generator.

Hier einige Beispiele:

Nettolohn	Pfändbar vom Nettolohn bei Unterhaltsverpflichtung für					
	0 Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen und mehr
Bis 1.049,99	-	-	-	-	-	-
1.199,99	101,47	-	-	-	-	-
1.439,99	269,47	-	-	-	-	-
1.659,99	423,47	105,83	-	-	-	-
1.879,99	577,47	215,83	85,02	-	-	-
2.099,99	731,47	325,83	173,02	64,03	-	-
2.319,99	885,47	435,83	261,02	139,03	42,86	-
2.599,99	1.081,47	575,83	373,02	214,03	98,86	27,52
3.150,-	1.508,47	880,83	617,02	397,03	220,86	88,52
Alle Einkünfte über 3.203,67 sind voll pfändbar!						

4.6 Pfändungsschutz für private Altersvorsorge

Ausweislich der Bundestags-Drucksache 16/886, bezweckte der Gesetzgeber u.a. mit der neuen Vorschrift des § 851 c ZPO vor allem Selbstständigen, deren Altersvorsorge bisher der Pfändung unterworfen waren, existenzsichernde Alterseinkünfte zu erhalten. Ihnen soll zumindest so viel belassen bleiben wie zur Existenzsicherung benötigt wird. Die neuen Regelungen gelten ebenso für Angestellte.

Dadurch soll die Gleichstellung mit öffentlich- rechtlichen Leistungen erreicht und der Anreiz zur privaten Altersvorsorge erhöht werden.

Durch den Pfändungsschutz ist die Altersvorsorge vor Kündigung und das eingezahlte Vermögen vor der Verwertung durch Dritte geschützt.

Um den Pfändungsschutz zu erreichen, darf die Rente vor dem 60 Lj. nicht kündbar oder rückkaufbar sein und muss verrentet ausgezahlt werden (Für den Todesfall darf Kapitalauszahlung vereinbart sein).

Jede Versicherung muss eine Lebensversicherung in eine pfändungsgeschützte Altersvorsorge umwandeln, wenn Sie dies wollen!

Zur praktischen Umsetzung empfiehlt sich:

Die Umwandlung einer normalen Lebensversicherung in eine pfändungsgeschützte Altersvorsorge sollte möglichst drei Monate vor Versand eines Insolvenzantrages vorgenommen werden. Lassen Sie den Versicherer in Unkenntnis über Ihre Beweggründe und über Ihre wirtschaftliche Situation.

Sollte Ihre Versicherung die Umwandlung trotz rechtlicher Verpflichtung verweigern, sollten Sie folgendes wissen:

Der Verkauf einer Rente ist effizienter als der eigene Rückkauf! Voraussetzungen für den Verkauf z.B. beim Öko Test-Sieger Cashlife (www.cashlife.de) sind u.a. Rückkaufswert mind. 10.000,-€ / Restlaufzeit nicht länger als 15 Jahre / Es muss eine kapitalbildende LV sein / Keine Fondpolicen oder Direktversicherungen.

„Riester und Rürup- Versicherungen“ sind grundsätzlich pfändungsgeschützt. Dies gilt auch wenn die spätere Rente die Pfändungsfreigrenzen übersteigt. Die später zu zahlende Rente unterliegt allerdings den Pfändungsfreigrenzen!

Der Schuldner kann derzeit vom 18. bis zum 29. Lebensjahr 2000 Euro, vom 30. bis zum 39. Lebensjahr 4000 Euro, vom 40. bis zum 47. Lebensjahr 4500 Euro, vom 48. bis zum 53. Lebensjahr 6000 Euro, vom 54. bis zum 59. Lebensjahr 8000 Euro und vom 60. bis zum 65. Lebensjahr 9000 Euro jährlich „geschützt“ ansparen – der pfändungsfreie Rückkaufswert darf jedoch derzeit 238.000,-€ nicht übersteigen.

Ob die Beiträge in die Rürup- Versicherung vom Gewinn des selbstständigen abziehbar sind, wird kontrovers diskutiert. Sicher scheint, dass eine nach Insolvenzeröffnung und unmittelbar vor der Antragstellung abgeschlossene Altersvorsorge keine Berücksichtigung finden kann! Hier steht die offensichtliche Gläubigerbenachteiligungsabsicht im Vordergrund.

Bei Abschluss einer Altersvorsorge vor Eintritt des Insolvenzgrundes können Sie versuchen, die monatlichen Einzahlungsbeträge von Ihren Einkünften abzuziehen bevor der pfändbare Betrag zu errechnen ist. Prüfen Sie wie hoch Ihre bisher erworbenen Rentenansprüche sind. Durch die zusätzlich abgeschlossene Altersvorsorge kann die Versorgungslücke bis zum Existenzminimum ausgeglichen werden! (Existenzminimum mind.: Miete + Heizung + Regelsatz ALG II + sonstige außergewöhnliche Kosten)

5. Das Verbraucherinsolvenzverfahren, **falls Sie eine Entschuldung durch das Insolvenzverfahren anstreben**

Durch die zum 01.01.99 eingeführte Insolvenzordnung erhalten erstmals überschuldete Privatpersonen die Chance auf einen finanziellen Neuanfang. Auch ehemalige Selbstständige können das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn sie weniger als 20 Gläubiger haben und wenn keine Verbindlichkeiten aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern bestehen (dies sind Krankenkassenbeiträge von Mitarbeitern, Lohnsteuer, BG-Beiträge für Mitarbeiter, Bundesknappschaftsabgaben). Im Verbraucherinsolvenzverfahren benötigen Sie die Unterstützung einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle oder von Rechtsanwälten bzw. Notaren.

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Wenn Sie die Kosten in Höhe von 1.500,- bis 1.800,- Euro nicht aufbringen können, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundungshilfe zu stellen. In diesem Fall werden die Kosten für das gerichtliche Insolvenzverfahren zunächst vom Land vorgeschossen. Dieser Kostenvorschuss muss von Ihnen entweder im Laufe des Verfahrens oder nach Abschluss des Insolvenzverfahrens, also nach sechs Jahren, in Raten zurückgezahlt werden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn Ihre Einkommenssituation dies erlaubt. Sollten Anteile Ihres Gehaltes pfändbar oder noch Vermögen vorhanden sein, werden die Kosten des Verfahrens zunächst aus dieser "Masse" getilgt.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren umfasst 4 Phasen

- einen außergerichtlichen Einigungsversuch, scheitert dieser folgt
- ein Schuldenbereinigungsplanverfahren, das vom InsO-Gericht veranlasst werden kann. Scheitert auch dieser oder wird als nicht sinnvoll abgelehnt, folgt
- das gerichtliche Insolvenzverfahren und danach
- die Wohlverhaltensperiode, an deren Ende die Restschuldbefreiung wirksam wird.

Um ein Verfahren zur Schuldenbefreiung beantragen zu können, müssen Sie überschuldet und zahlungsfähig sein oder es muss Zahlungsunfähigkeit drohen.

Ziel des Insolvenzverfahrens ist die Restschuldbefreiung nach 6 Jahren. Dabei ist es gleichgültig, ob pfändbare Beträge in dieser Zeit abgeführt werden konnten. Die Restschuldbefreiung gilt gegenüber (fast) allen Gläubigern, die vor dem Eröffnungsstichtag eine Forderung gegen sie besessen haben.

Existieren Leasingverträge oder Kreditverträge z.B. für ein KFZ, die nach Insolvenzeröffnung fortgeführt werden sollen, ist es ratsam vor Einreichen des Antrages mit dem Leasing- / Kreditgeber abzusprechen, ob dieser mit der Fortsetzung des Vertrages auch nach Eröffnung einverstanden ist. Wenn nicht, sollten Alternativen überdacht werden!

5.1 Außergerichtliche Einigung (siehe auch Punkt 3)

Zunächst sollte genau erfasst werden, wo Sie mit welchen Forderungen verschuldet sind. Hierzu werden folgende Angaben benötigt:

- Name, Adresse (Postfach reicht nicht) und Aktenzeichen des Forderungsinhabers (z.B. Ursprungsgläubiger oder Inkassounternehmen) und des rechtlichen Vertreters (z.B. Rechtsanwalt oder Inkassounternehmen)
- Die Forderungshöhe, notfalls geschätzt
- Forderungsgrund, z.B. Warenlieferung, Dienstleistung, Darlehen etc.

Auf der Grundlage dieser Zahlen muss dann allen Gläubigern ein außergerichtlicher Einigungsversuch auf der Basis eines Verteilungsplanes vorgelegt werden. Üblicherweise wird hier den Gläubigern die Verteilung des in den nächsten 6 Jahren pfändbaren Betrages angeboten. Ein Verteilungsplan kann aber auch völlig anderen Inhalt haben. Je mehr Sie

anbieten, desto eher werden die Gläubiger zustimmen. Gleichzeitig steigt Ihr Risiko, nicht einhalten zu können, was Sie sich vorgenommen haben und den Gläubigern zugesagt haben. Also: Vorsicht! Scheitert dieser Einigungsversuch, brauchen Sie eine Bescheinigung, die dieses Scheitern bestätigt. Sie erhalten diese von einer geeigneten Stelle, also den Schuldnerberatungsstellen oder von einer geeigneten Person (Rechtsanwälte, Notare). Erst jetzt kann beim zuständigen Insolvenzgericht der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens eingereicht werden.

Eine außergerichtliche Einigung mit allen Gläubigern während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens ist gesetzlich nicht vorgesehen. Nach Beendigung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens ist dies aber wieder möglich. Durch Zahlung eines Vergleichsbetrages, der von einer dritten Person zur Verfügung gestellt wird, könnte so das Verfahren nach ca. 1 ½ - 2 Jahren bereits beendet werden.

5.2 Antragsformular

Das bundeseinheitliche Antragsformular (ein umfangreicher Formularsatz) können Sie als Download über das Bundesjustizministerium, beim InsO- Gericht oder bei den meisten Schuldnerberatungsstellen in Papierform erhalten oder indem Sie es sich unter „Schnelle Hilfe“ von meiner Homepage (www.sib-solingen.de) herunterladen.

Für jede verschuldete Person ist ein eigener Insolvenzantrag zu stellen. Geht es um Eheleute und sind beide überschuldet, muss auch jeder einen eigenen Antrag stellen. Eine Restschuldbefreiung kann nur erhalten, wer einen eigenen Antrag einreicht!

5.3 Schuldenbereinigungsplanverfahren

Sobald der Antrag dem Gericht vorliegt, wird er auf Vollständigkeit und Zuständigkeit geprüft. Standort des InsO- Gerichtes ist immer beim Landgericht zu dem Ihr Wohnort gehört! Dann entscheidet das Gericht, ob ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt werden soll. Der Schuldenbereinigungsplan sieht vor, dass das Gericht nochmals versucht, sich mit den Gläubigern zu einigen. Grundlage dieses Einigungsversuches ist der Plan, den die Schuldenberatung erarbeitet und dem Antrag beigelegt hat. Das Gericht wird das Planverfahren nur durchführen, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Damit der Plan erfolgreich ist, müssen mehr als 50% der Gläubiger zustimmen. Die Mehrheit der Gläubiger muss zusätzlich mehr als die Hälfte der Forderungshöhe im Besitz haben.

Sollten keine pfändbaren Beträge vorhanden sein und vom Schuldner kein erfolgversprechendes Zahlungsangebot vorgelegt werden, wird diese Verfahrensstufe übersprungen. Gelingt der Plan, ist kein InsO- Verfahren nötig. Eine Eintragung in der Schufa erfolgt nicht.

5.4 Das gerichtliche Insolvenzverfahren

Wird der gerichtliche Einigungsversuch nicht durchgeführt oder scheitert er, wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet. Im Verfahren werden u.a. die Anteile der Forderungen der einzelnen Gläubiger an den Gesamtschulden festgestellt (Quoten), damit die zukünftigen Zahlungen des Schuldners entsprechend verteilt werden können.

Grundsätzlich wirkt die Restschuldbefreiung gegenüber allen Gläubiger; auch gegen solche, die ihre Forderungen nicht im Verfahren angemeldet haben.

Wenn ein Gläubiger erreichen will, dass Ihnen die Restschuldbefreiung versagt wird, kann er bis zum Schlusstermin einen begründeten Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen. Diesem Antrag wird das Gericht folgen, wenn nachfolgende Versäumnisse vorliegen (§ 290 InsO):

- Wenn Sie in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung falsche Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben, z.B. um einen Kredit oder öffentliche Leistungen zu erhalten,

- Wenn Sie im Jahr vor der Antragstellung Ihr Vermögen verschwendet oder unangemessene Ausgaben getätigt haben und so Zahlungen an die Gläubiger unmöglich gemacht haben,
- Wenn Sie in den Formularen des Insolvenzantrages falsche Angaben gemacht haben,
- Wenn Sie während des Insolvenzverfahrens Ihre Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflicht verletzen oder
- Wenn Sie wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt wurden.

Beschlüsse

Mit der Insolvenzeröffnung erhalten Sie zwei Beschlüsse vom Insolvenzgericht:

Erstens den Beschluss über die Stundung der Verfahrenskosten und zweitens den Eröffnungsbeschluss. Letzteren sollten Sie gut aufbewahren und sich ein paar Mal kopieren. Sie können aus dem Beschluss das genaue Datum ablesen, wann ihre 6 Jahre begonnen haben und Sie sehen, wer Ihr Treuhänder ist. Durch Vorlage des Eröffnungsbeschlusses können Sie sich vor dem Gerichtsvollzieher und pfändenden Gläubigern schützen. Beide dürfen wegen der alten Schulden nicht mehr gegen Sie vorgehen!

Die Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens wird vom Gericht öffentlich bekannt gemacht. Alle Gläubiger, die Forderungen gegen Sie geltend machen wollen, müssen sich innerhalb einer festgesetzten Frist beim Treuhänder melden und ihre Forderung anmelden. Tun die Gläubiger dies nicht, können sie wegen dieser Sache nie wieder gegen Sie vorgehen! (Ausnahme: Sollte Ihr Insolvenzverfahren scheitern, können alle ursprünglichen Gläubiger wieder aus den ursprünglichen Vollstreckungstiteln gegen Sie vorgehen)

Der Treuhänder



Zu den Aufgaben des Treuhänders gehören:

- die Mehrung, die Sicherstellung und die Verteilung der Insolvenzmasse unter den Gläubigern, die ihre Forderung angemeldet haben. (Zur InsO-Masse gehören alle pfändbaren Vermögenswerte)
- die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gläubigerforderungen
- die regelmäßige Berichterstattung über den Schuldner an das Insolvenzgericht

Die fortbestehenden Sicherheiten einzelner Gläubiger an irgendwelchen Vermögenswerten hat der Treuhänder hierbei zu berücksichtigen. Bevor der Treuhänder die eingezogenen Vermögenswerte (= die Masse) an die Gläubiger verteilt, darf er seinen eigenen Kostenaufwand begleichen und müssen die Verfahrenskosten an das Gericht abgeführt sein.

Der Treuhänder untersteht der Rechtsaufsicht durch das Insolvenzgericht und ist ihm gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig. Erfüllt er seine insolvenzrechtlichen Pflichten nicht, kann er dazu durch ein Zwangsgeld angehalten werden. Eine Entlassung ist nur aus wichtigem Grund von Amtswegen, auf Antrag des Verwalters selbst oder der Gläubigerversammlung, nicht aber auf Bitten des Schuldners, möglich.

Nach Insolvenzeröffnung wird der Treuhänder den privaten Vermieter anschreiben und ihm schriftlich mitteilen, dass er für zukünftig entstehende Mietrückstände nicht haften wird. Auch alle anderen auf Dauer angelegten Verträge (Dauerschuldverhältnisse wie z.B. Miete, Handy, Leasing, Telefon, Internet, Versicherungen etc) kann der Treuhänder kündigen. Dies kann hilfreich sein, wenn Sie diese Verträge los werden wollen, kann aber auch problematisch sein, wenn Sie gern mit diesen Vertragspartnern weiterhin zusammenarbeiten wollen.



Vergessen Sie niemals, dass die vorrangige Aufgabe des Treuhänders die Befriedigung der Gläubigerforderungen ist! Hierzu wird er möglichst alles was sich zu Geld machen lässt, weil es zu Ihrem Vermögen gehört, einziehen! Daneben ist er an einem möglichst reibungslosen Ablauf des Verfahrens mit möglichst wenig Aufwand interessiert. Auch wenn Sie das Glück haben einen netten Treuhänder erwischt zu haben, er bleibt der Vertreter der Gegenseite!!!

Der Treuhänder geht immer auf die Suche nach anfechtbaren Handlungen von Schuldner und Gläubigern. Findet er etwas, vermehren diese Beträge die Insolvenzmasse! Schenkungen waren in diesem Zusammenhang bereits erwähnt worden. Nachfolgend sollen einige weitere kritische Handlungen dargestellt werden, die der Treuhänder auf Rechtmäßigkeit prüfen wird. Machen Sie sich klar: Sein Honoraranspruch erhöht sich mit jedem Euro, der zur Masse gezogen werden kann, d.h. der bei Ihnen gepfändet werden kann!

Anfechtung

Der Treuhänder kann sich von den Gläubigern beauftragen lassen einzelne Handlungen des Schuldners an zu fechten, d.h. rückgängig zu machen. Hierzu gehören:

- Zahlungen an Gläubiger innerhalb von 3 Monaten vor Antragstellung, wenn diese von der bestehenden Überschuldung Kenntnis hatten
- Sicherungsrechte, die ein Gläubiger innerhalb von 3 Monaten vor Antragstellung erhalten hat
- Schenkungen innerhalb von 4 Jahren vor Antragstellung (Ausnahme: Gebräuchliche Geschenke geringen Wertes)
- Zahlungen an Dritte in der Absicht, andere Gläubiger zu benachteiligen innerhalb von 10 Jahre vor Antragstellung. Bei Geschenken an nahestehende Personen wird dies unwiderleglich vermutet.

Wurden Vermögenswerte vor InsO- Antragstellung durch private Darlehen finanziert und gleichzeitig mit der Gewährung des Darlehens eine Sicherungsübereignung der mit dem Darlehen finanzierten Gegenstände vereinbart, halten solche Regelungen i.d.R. auch einer insolvenzrechtlichen Überprüfung stand. Gilt dies für einen PKW sollte zusätzlich der Fahrzeugbrief seit Kauf beim Geldgeber liegen.

Die Abtretung von Steuererstattungsansprüchen, Versicherungen oder Gehalt ist nicht anfechtbar, wenn

- derjenige, der die Sicherheit erhält, auch eine gleichwertige Leistung erbracht hat und
- er die Leistungserbringung von der Vergabe der Sicherheit abhängig gemacht hat (z.B. Steuerberater – Steuererstattung) und
- die Offenlegung der Sicherheit beim Drittschuldner (z.B. Finanzamt, Versicherung) 3 Monate vor Antragstellung vorgenommen worden ist und
- der Anspruch vor Insolvenzeröffnung entstanden ist

Wurde privates oder betriebliches Vermögen kurz vor Insolvenzeröffnung außerhalb der Familie zu einem angemessenen Preis verkauft, um von dem Erlös zu leben, ist dies nicht anfechtbar.

Einzahlungen in die Riester-Rente oder eine andere pfändungsgeschützte Altersvorsorge sind nicht anfechtbar!

Eine Lebensversicherung wird nur dann kurz vor Insolvenzeröffnung in eine pfändungsgeschützte Altersvorsorge umgewandelt werden dürfen, wenn die voraussichtliche spätere Altersrente ohne Berücksichtigung der strittigen Versicherung unter dem Existenzminimum liegen würde.

Was ist pfändbar?

Im Antrag mussten Sie bereits Angaben zum Wert des noch vorhandenen Vermögens machen. Nach Eröffnung werden Ihre Angaben nochmals vom Treuhänder auf Glaubwürdigkeit geprüft. Vermögen, das sich bei Insolvenzeröffnung im Eigentum des Schuldners befindet, wird der Treuhänder einziehen und verwerten.

In einer normal ausgestatteten Wohnung ist i.d.R. nichts pfändbar. Selbst eine hochwertige Wohnungsausstattung interessiert den Treuhänder meistens nicht, da Aufwand und realistischer Verkaufswert in einem aus seiner Sicht ungünstigen Verhältnis stehen. Dies ist anders bei Spargbüchern, Lebensversicherungen, vermögenwirksamen Leistungen, Bausparverträgen oder dem PKW. Letzterer ist immer dann pfändbar, wenn Sie ihn nicht zwingend für die berufliche Tätigkeit benötigen. Ist der PKW allerdings finanziert und der Brief liegt bei der Bank, ist das Fahrzeug nur dann pfändbar, wenn der Erlös aus dem Verkauf höher ist als die Schuld bei der Bank. Dies ist nur sehr selten der Fall.

Sie werden die Möglichkeit erhalten, einzelne Vermögenswerte aus der Insolvenzmasse herauszukaufen. Hier werden Sie Ihr ganzes Verhandlungsgeschick brauchen, um einen akzeptablen Preis auszuhandeln! Ratenzahlung ist grundsätzlich möglich!

Unerlaubte Handlungen

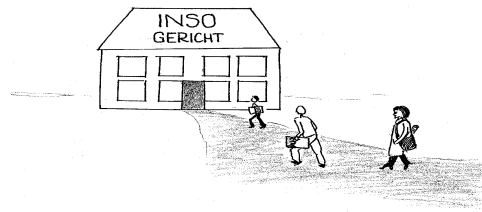
Einzelne Forderungen von Gläubigern können von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sein. Insbesondere gilt dies für Geldstrafen und Geldbußen. Aber auch Forderungen von Sozialversicherungsträgern, wenn Arbeitnehmerbeiträge im Rahmen einer früheren selbstständigen Tätigkeit vorsätzlich nicht abgeführt wurden, gehören in diese Forderungsgruppe. Obwohl Ihre Erfolgsaussichten in einem Rechtsstreit mit Krankenkassen gering sind, lohnt i.d.R. ein Widerspruch gegen die Behauptung, Sie hätten mit Vorsatz gehandelt und eine unerlaubte Handlung begangen. Sollte die Krankenkasse wirklich gerichtlich gegen Sie vorgehen, ist meistens eine Rücknahme des Widerspruchs ratsam. Achtung: Es entstehen Gerichts- und Anwaltskosten auf Seiten des Gläubigers.

Prüftermin / Schlusstermin

Im eröffneten, gerichtlichen Insolvenzverfahren müssen die Gläubiger ihre Forderung beim Treuhänder anmelden. Sie haben hierfür zunächst bis zum sogenannten Prüftermin Zeit. Der Treuhänder muss die Forderungen dann auf Rechtmäßigkeit prüfen und in die Gläubigertabelle einfügen. Anschließend wird der Schuldner vom Treuhänder aufgefordert, die Forderung auf Stimmigkeit zu prüfen. Gibt der Schuldner keine Rückmeldung geht der Treuhänder von der Richtigkeit der Forderung aus.

I.d.R. melden viele Gläubiger mit geringen Forderungen ihre Ansprüche nicht oder nicht pünktlich an. Bis zum Schlusstermin können die Gläubiger ihre Forderungen noch anmelden. Danach geht dies nicht mehr.

Prüftermin und Schlusstermin sind üblicherweise schriftliche Termine. Ein Erscheinen bei Gericht ist somit nicht notwendig.



Der Schlusstermin beendet das gerichtliche Insolvenzverfahren und leitet in die Restschuldbefreiungsphase über. Gläubigeranträge auf Versagung der Restschuldbefreiung müssen bis zu diesem Termin gestellt werden.

Mit dem Bericht über den Schlusstermin erhält der Schuldner eine Mitteilung über die Kosten der bisherigen Treuhändervergütung. Dies ist keine Zahlungsaufforderung an den Schuldner!!!

Mehr oder weniger kurz nach dem Schlusstermin erhält der Schuldner die Mitteilung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung und die Aufhebung des Verfahrens. Letzteres ist kein Grund zur Besorgnis sondern völlig normal, da hiermit nur das eröffnete, gerichtliche Verfahren abgeschlossen wird.

Steuererklärung und Steuererstattung

Im eröffneten Insolvenzverfahren hat das Thema Abgabe der Steuererklärungen immer besondere Brisanz. Insbesondere ehemalige selbstständige Schuldner haben meistens schon seit einigen Jahren keine Steuererklärung abgegeben. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fordert das Finanzamt den Treuhänder zur Abgabe der noch nicht erstellten Steuererklärungen auf. Ohne Ihre Steuerunterlagen kann der Treuhänder die Erklärung aber natürlich nicht erstellen. Er ist also darauf angewiesen, dass Sie ihm die Unterlagen zukommen lassen, damit er diesen Job erledigen kann. Die Abgabe der Steuererklärung gehört zu den Aufgaben des Treuhänders.

Von sich aus wird der Treuhänder nur dann an der Abgabe der Erklärung interessiert sein, wenn eine Erstattung zu erwarten ist.

In jedem Fall wird der Treuhänder Ihnen Druck machen, dass Sie die fehlenden Unterlagen besorgen oder die fehlenden Steuererklärungen abgeben sollen. Sie sollten ihm dann schriftlich mitteilen, dass sie die Erklärung mangels Know How nicht abgeben können. Hilfreiche Unterlagen wie Steuerkarten und Werbungskosten sollten sie ihm überlassen.

Vermögen

Wie bereits oben beschrieben, wird der Treuhänder alle Vermögenswerte versuchen zu verkaufen um dann den Erlös für die Kosten der Verwertung, die Treuhänderhonorare, die Verfahrenskosten und die Gläubiger einzusetzen; und zwar in dieser Reihenfolge!

Nochmals sei betont, dass Sie immer die Möglichkeit haben eine Verwertung von Vermögen zu verhindern indem Sie dem Treuhänder anbieten, die Gegenstände frei zu kaufen. Hier ist geschicktes Handeln gefragt.

Erst wenn das eröffnete gerichtliche Insolvenzverfahren, also das erste Jahr des Verfahrens (ungefähr) abgelaufen ist, dürfen Sie wieder Vermögen ansparen. Tun Sie dies vorher, riskieren Sie, dass Ihnen die Beträge wieder abgenommen werden.

Dies gilt allerdings nicht für eine Altersvorsorge, die gesetzlich gefördert wird.

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Während des eröffneten, gerichtlichen Insolvenzverfahrens sind Sie verpflichtet, alle Änderungen in Ihrer persönlichen Situation dem Treuhänder mitzuteilen. Sicherheitshalber sollten Sie ein Kopie dem Insolvenzgericht zusenden und immer dafür sorgen, dass Sie einen Nachweis über den Versand haben. Am einfachsten ist dies bei E-Mail und Fax der Fall.

Ihre Pflichten umfassen u.a. Angaben zu

- Änderungen bei der Unterhaltspflicht, da der Ehepartner neuerdings Einkünfte oder höhere Einkünfte erzielt
- Änderungen bei der Unterhaltspflicht, da Kinder Schule oder Ausbildung abgeschlossen haben oder Sie kein Kindergeld mehr für dieses Kind erhalten
- einer neuen Adresse nach Umzug! (Ein Umzug ins Ausland ist grundsätzlich möglich. Die Anforderungen an Sie bleiben unverändert. Siehe Obliegenheiten in der Wohlverhaltensperiode)
- der Weitergabe von bisher vergessenen Gläubigern an den Treuhänder (z.B. falls sich ein Gläubiger erst nach Eröffnung meldet und er nicht im Antrag genannt war)
- neuem Vermögen, das Ihnen zugefallen ist, z.B. durch Erbschaft, Lottogewinn etc.
- Arbeitgeberwechsel
- Einkommensnachweisen insb. bei schwankenden Einkünften

Kontakt mit dem Treuhänder

Sie werden den Treuhänder in aller Regel nur einmal während des Verfahrens sehen. Meistens findet innerhalb der ersten 4 Wochen nach Eröffnung ein Besprechungstermin statt. Dieser dauert maximal 1 Stunde und findet entweder im Büro des Treuhänders statt oder bei Ihnen zu Hause.

Alle anderen Kontakte finden schriftlich statt.

Aufrechnung / Verrechnung

Haben Sie gleichzeitig Forderung und Schulden bei der gleichen Stelle entsteht ein juristisches Sonderproblem.

Sind z.B. im Jahr nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Steuerschulden beim Finanzamt entstanden und für das darauf folgende Jahr haben Sie eine Erstattung zu bekommen, kann das Finanzamt die Forderung gegen die Schulden aufrechnen.

Ähnliches ist auch möglich wenn Sie Ansprüche z.B. gegen eine öffentlich-rechtliche Behörde haben, z.B. Kindergeld- oder Rentennachzahlung und auf der anderen Seite eine andere Behörde, z.B. das JobCenter, eine Forderung gegen Sie hat, die nach Insolvenzeröffnung entstanden ist.

Achtung: Verrechnung und Aufrechnung sind während der Dauer des eröffneten gerichtlichen Insolvenzverfahrens verboten, wenn die Schulden vor Insolvenzeröffnung entstanden ist, Ihre Forderung gegen die Behörde aber erst nach Eröffnung entstanden ist.

5.5 Restschuldbefreiungsphase

Das gerichtliche Insolvenzverfahren (Dauer ca. 1 Jahr) wird mit der Aufhebung des Verfahrens und der Ankündigung der Restschuldbefreiung beendet. Danach beginnt die Restschuldbefreiungsphase (auch genannt: Wohlverhaltensperiode). Während dieser Zeit haben Sie folgende wichtige Pflichten (§ 295 InsO):

- Den pfändbaren Teil Ihres Einkommens abzuführen,

- Wenn Sie arbeitslos sind, sich um Arbeit zu bemühen und jede zumutbare Arbeit anzunehmen,
- Jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel anzuzeigen,
- Ererbtes Vermögen zur Hälfte abzuführen.

Der vom Gericht eingesetzte Treuhänder wird Ihr pfändbares Einkommen einsammeln und an die Gläubiger weiterleiten und ggf. die Einhaltung Ihrer Pflichten kontrollieren.

Für die Tätigkeit des Treuhänders müssen Sie diesem jährlich 119,00 Euro zahlen, wenn vom Einkommen keine Beträge pfändbar sind. Auch hier ist ein Stundungsantrag möglich, so dass Sie diese Rechnung (zunächst) nicht zahlen müssen.

Sollte von Ihrem Einkommen nichts pfändbar sein oder der pfändbare Teil Ihres Einkommens nicht ausreichen, die gesamten Schulden zu tilgen, werden Ihnen nach Ablauf der 6 Jahre die restlichen Schulden erlassen.

Die Schuldenbefreiung gilt nicht für Mitverpflichtete (z.B. Ehepartner) und Bürgen. Diese müssen selbst das Verfahren durchlaufen.

Nach Ablauf der 6 Jahre können Gläubiger mit Forderungen, die als aus unerlaubter Handlung angemeldet wurden (z.B. Schadensersatz) erneut gegen Sie vorgehen. Die Gläubiger beantragen eine pfändbare Ausfertigung des Tabellenauszuges aus der Schlusstabelle des InsO- Verfahrens. Wenn Sie wissen wollen, bei welchen Gläubigern dies droht, lassen Sie sich vom InsO- Gericht oder Treuhänder eine Kopie der Schlusstabelle zusenden. Hatten Sie Widerspruch eingelegt, muss der Gläubiger ein Klageverfahren gegen Sie einleiten, um so einen Beschluss zu erhalten, in dem festgestellt wird, dass Sie eine unerlaubte Handlung begangen haben.

5.6 Kosten des Verfahrens und Stundung

Die Gerichtskosten in einem Verfahren mit geringen pfändbaren Einkünften betragen i.d.R. 1.500,- bis 1.800,-€ (abhängig von Gläubigeranzahl, Vermögen und sonstigem Aufwand). Dieser Betrag muss vom Schuldner nicht sofort bezahlt werden! Er kann einen Stundungsantrag stellen. Wie oben bereits erwähnt, werden die Kosten dann vom Staat vorgeschossen.

Die Einkommens- und Vermögenssituation des Ehepartners (auch bei getrennt Lebenden) muss im Antragsformular angegeben werden, wenn der Partner zumindest indirekt einen Nutzen aus der Verschuldung hatte. Ggf. muss der Partner dann einen Vorschuss auf die Kosten des Verfahrens leisten (je nach Gericht unterschiedlich, ca. 1.000,-€). Erzielt der Schuldner pfändbare Einkünfte während des Insolvenzverfahrens kann der Ehepartner die Rückzahlung der Verfahrenskosten verlangen.

I.d.R. wird die Stundung der Verfahrenskosten für die ganzen 6 Jahre vom Schuldner mit dem Insolvenzantrag eingereicht. Das Insolvenzgericht bewilligt die Stundung aber zunächst nur für das Eröffnungsverfahren und das gerichtliche Insolvenzverfahren, nicht aber für die anschließende Wohlverhaltensperiode. Ein neuer Stundungsantrag oder zumindest ein Verweis auf den alten Antrag wird in der Restschuldbefreiungsphase notwendig! Leider scheitern immer wieder Insolvenzverfahren weil dies vergessen wird!

Hin und wieder befinden sich unerlaubte Handlungen unter den Gläubigerforderungen, insb. Geldstrafe, Verurteilungen wg. Betruges, Rückstände aus Sozialversicherungsbeiträgen und Rückforderungen von Sozialleistungsträgern (z.B. Kindergeld, ALG I oder II). Dies motiviert zunehmend mehr Gerichte eine Stundung der Verfahrenskosten abzulehnen. Das Insolvenzgericht lehnt den Stundungsantrag ab, weil die vollständige Restschuldbefreiung nicht erreicht werden kann und somit der Sinn des Verfahrens verfehlt wird! Mit Einreichen des Antrages sollten hier Gegenargumente benannt werden aus denen hervorgeht, dass diese Forderungen parallel zum InsO- Verfahren beglichen werden können (z.B. die Hilfe aus der Familie).

Voraussetzung: (drohende) Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Verbraucherinsolvenzverfahren

Stufe 1

Außergerichtliche Einigung

- Alle Gläubiger müssen zustimmen
- Bei Erfüllung der Vereinbarungen → **schuldenfrei**
- Bei Scheitern → Bescheinigung durch „geeignete Person oder Stelle“ und Fortsetzung des Verfahrens

Dann → Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens inkl. Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten

Stufe 2 (findet nur statt, wenn die Chance auf eine Einigung mit den Gläubigern besteht)

Schuldenbereinigungsplan

- Inso- Antrag ruht bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan
- Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung möglich
- Insolvenzgericht kann einen Einigungsversuch mit den Gläubigern unternehmen, wenn aus Sicht des Richters Aussicht auf Erfolg besteht
- Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen und nach Summe muss zustimmen.
Insolvenzgericht kann Zustimmung einzelner Gläubiger ersetzen, wenn Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als im Insolvenzverfahren
- Bei Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans → **schuldenfrei**

Bei Scheitern des SB- Plans → Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens

Stufe 3

Gerichtliches Insolvenzverfahren

- Besprechungstermin zw. Treuhänder und Schuldner i.d.R. innerhalb von 3 Wochen nach Eröffnung
- Treuhänder verwertet das pfändbare Vermögen des Schuldners, nimmt Kontakt mit Gläubigern, Vermieter und Arbeitgeber auf und zieht pfändbare Einkommensanteile ein
- Gläubiger müssen ihre Forderung anmelden (Achtung: „unerlaubter Handlungen“)
- Ankündigung der Restschuldbefreiung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens, wenn keine Versagungsgründe vorliegen

Restschuldbefreiungsverfahren

- Abtretung des pfändbaren Einkommens an den Treuhänder
- Erfüllung von Obliegenheiten (z.B. Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit, Erbschaften)
- Zustimmung der Gläubiger ist nicht erforderlich

6 Jahre ab Beginn der Stufe 3 = „Wohlverhaltensperiode“

Restschuld(en)befreiung

(Widerruf innerhalb eines Jahres möglich, falls Obliegenheiten verletzt wurden)

5.7 Spezielle Rechtsvorschriften im Rahmen der Insolvenzordnung

§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung

(1) In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlusstermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,
4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder
6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

Anfechtungsrecht

§ 89 InsO Sicherungen oder Befriedigungen, die ein Insolvenzgläubiger nach Eröffnung des Verfahrens infolge von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erlangt hat, sind unwirksam. Eine vor Eröffnung ausgebrachte Pfändungsmaßnahme verliert nach Ablauf des Monats, in dem die Eröffnung stattfand, ihre Wirkung. Bei Eröffnung nach dem 15. gilt die Wirkung noch für den Folgemonat.

§ 81 InsO Hat der Schuldner nach InsO- Eröffnung über einen Gegenstand der Insolvenzmasse verfügt, ist diese Verfügung unwirksam (z.B. Verkauf PKW, Umschreibung LV).

§ 91 InsO Besitzt ein Gläubiger Rechte an der Insolvenzmasse kann er diese nicht wirksam einziehen, wenn die Forderung erst nach InsO- Eröffnung entsteht. (z.B. Abtretung der Steuererstattungsansprüche an Steuerberater für ein bei Eröffnung noch nicht entstandenen Erstattungsanspruch).

§ 88 InsO Rückschlagsperre

IN - 1 Monat vor Antragseingang

IK - 3 Monate vor Antragseingang

Alle Sicherheiten, die ein Gläubiger im o.g. Zeitraum erhalten hat, verlieren mit Eröffnung ihre Wirkung qua Gesetz, d.h. ohne dass sie angefochten werden müssen.

§ 142 InsO Bargeschäfte

Ein Bargeschäft liegt vor, wenn für die Leistung des Schuldners unmittelbar (d.h. spätestens innerhalb von 4 Wochen) eine gleichwertige Gegenleistung erfolgt ist. Liegen die Voraussetzungen für ein Bargeschäft vor ist eine Anfechtung nicht möglich.

Sollten Sie früher einmal selbstständig gewesen sein, könnte es sein, dass Sie einen Regelinsolvenzantrag stellen müssen!

6. Das Regelinsolvenzverfahren

Das Regelinsolvenzverfahren verfolgt die gleichen Ziele wie das Verbraucherinsolvenzverfahren, unterliegt aber anderen Formvorschriften und hat eine andere Zielgruppe.

6.1 Abgrenzung: Regelinsolvenz - Verbraucherinsolvenzverfahren

Wenn Sie als Selbstständiger das Insolvenzverfahren beantragen wollen, müssen Sie einen Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens stellen.

Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Selbstständigkeit aufgegeben haben und bei mehr als 19 Gläubigern verschuldet sind oder eine der Gläubigerforderungen aus Verbindlichkeiten aus einem Arbeitnehmerverhältnis stammt. Je nach Sichtweise des Gerichtes können hier nicht nur ausstehende Löhne und Gehälter gemeint sein, sondern auch Rückstände beim Sozialversicherungsträger, der Bundesknappschaft, der Berufsgenossenschaft (Beiträge für Mitarbeiter) oder beim Finanzamt wegen ausstehender Lohnsteuer.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung Ihre Selbstständigkeit aufgegeben und weniger als 20 Gläubiger haben sowie keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen vorliegen, ist ein Verbraucherinsolvenzantrag notwendig. Um diesen Antrag stellen zu können, müssen Sie zunächst mit Ihren Gläubigern einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternehmen. Scheitert dieser können Sie auf dem bundeseinheitliche Antragsformular den Insolvenzantrag beim zuständigen Insolvenzgericht einreichen. Da das Scheitern Ihrer außergerichtlichen Einigungsbemühungen von einem Rechtsanwalt, Notar oder einer Schuldnerberatungsstelle bescheinigt werden muss, sollten Sie sich unbedingt zunächst mit einer der vorgenannten Stellen in Verbindung setzen. (siehe Punkt 5)

Sowohl im Verbraucher- als auch im Regelinsolvenzverfahren wird 6 Jahre nach Eröffnung des Verfahrens ein Erlass aller restlichen Schulden ausgesprochen, wenn Sie sich "redlich" verhalten haben und kein sonstiger Versagensgrund vorliegt. Wenn Sie keinen Fehler machen, kann die Restschuldbefreiung von keinem Gläubiger verhindert werden!

Sie wird auch erteilt, wenn Sie 6 Jahre keine Beträge zur Schuldentilgung zahlen konnten.

GmbH-Geschäftsführer

Der Geschäftsführer einer GmbH wird nicht als Selbstständiger im Sinne der InsO betrachtet, wenn er auch Mehrheitsgesellschafter der GmbH ist. Er hat somit einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu stellen, wenn er persönlich Restschuldbefreiung erlangen möchte.

Ist der Geschäftsführer zumindest mit 51% Eigentümer der GmbH ist also ein Regelinsolvenzantrag zu stellen. Die Positionen der Gerichte sind an diesem Punkt sehr unterschiedlich. So fordert das Insolvenzgericht Düsseldorf z.B. einen Eigentumsanteil von mehr als 75%, da der Gesellschafter nur dann nahezu alle Änderungen innerhalb der GmbH vornehmen kann. Eine Rücksprache mit dem Insolvenzgericht vor Ort ist notwendig.

6.2 Ablauf des Verfahrens

Das Gericht prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Stundung der Verfahrenskosten nicht vergessen. Wichtige Nachweise beifügen wie

- Gewerbean- und/oder abmeldung
- Liste der Gläubiger (siehe Muster hinten)
- Aufstellung über privates und betriebliches Vermögen



Eröffnungsverfahren

Das Gericht kann einen Gutachter oder einen vorläufigen Insolvenzverwalter einsetzen. Möglicherweise ist diese Phase die kritischste im Gesamtverfahren, wenn der vorläufige InsO- Verwalter versucht, alles dafür zu tun, dass er mit Beginn des Inso- Verfahrens möglichst viel Geld bereits in der Kasse hat.



Stundungsantrag

Das Gericht entscheidet über den Stundungsantrag (Verfahrenskosten 2.500,- - 3.000,- €).



Eröffnungsbeschluss

Wenn kein Gutachter eingeschaltet wird, erhalten Sie i.d.R. ca. 4 Wochen nach Einreichen des Antrages den Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens (ab hier 6 Jahre und Sie sind schuldenfrei!)

Im Eröffnungsbeschluss erfahren Sie den Namen des eingesetzten Insolvenzverwalters. Er wird im Verfahren die Belange der Gläubiger vertreten; also Vorsicht im Umgang mit ihm!



Veröffentlichung

Eine Veröffentlichung der Insolvenzeröffnung findet über das Internet statt. Bei noch laufender Selbstständigkeit zusätzlich über die örtliche Presse.



Der Insolvenzverwalter nimmt seine Tätigkeit auf. Seine Aufgaben sind u.a.:

- Überprüfung der Konten des Schuldners durch direkte Kontaktaufnahme mit der Bank (Beschlagnahmung des Guthabens)
- Anschreiben an den Vermieter, um Haftung des Verwalters für Mietrückstände auszuschließen
- Anschreiben an alle Gläubiger, um die Höhe der Forderungen feststellen zu können
- Termin mit Schuldner zur Prüfung und ggf. Ergänzung der Angaben im Antrag
- Feststellung, Einzug und Verwertung des vorhandenen Vermögens
- Prüfung und Durchführung von Anfechtungsmaßnahmen
- Festsetzung und Einzug des pfändbaren Einkommensanteils
- Erfassung der Gläubiger und der überprüften Forderungen in einer tabellarischen Übersicht
- Erstellung von Berichten für das Insolvenzgericht



Gläubigerversammlung / Prüftermin

Im Eröffnungsbeschluss wird Ihnen das Datum des Prüftermins genannt. Dieser „Termin“ wird i.d.R. schriftlich durchgeführt, so dass keiner der Beteiligten anwesend sein muss. Sollte eine mündliche Verhandlung stattfinden, sollten Sie an diesem Termin in jedem Fall teilnehmen. Er dauert ca. 10 Min. und besteht darin, dass der Insolvenzverwalter einen

Bericht über Sie vorträgt. Sie sollten sich im Anschluss an den Termin eine Kopie des Berichtes aushändigen lassen sowie eine Kopie der vorläufigen Tabelle, aus der die Höhe der Forderungen der Gläubiger zu entnehmen ist. Bei einem mündlichen Prüftermin können Sie Widersprüche gegen angemeldete Forderungen nur im Termin selbst einlegen!

Sollten Gläubiger Forderungen aus „unerlaubter Handlung“ angemeldet haben und Sie Widerspruch gegen diese Behauptung einlegen wollen, müssen Sie dies bis zum o.g. Stichtag erledigen. Tun Sie dies nicht, wird es für diese Gläubigerforderung keine Restschuldbefreiung geben. Alle anderen Schulden werden Ihnen erlassen, diese aber nicht! Findet der Termin als mündliche Verhandlung statt, müssen Sie erscheinen um Widerspruch einlegen zu können!

Ihr Widerspruch gegen eine Forderung, die bereits vor Insolvenzantragstellung vom Gläubiger als Forderung aus unerlaubter Handlung per Urteil (nicht Vollstreckungsbescheid) tituliert wurde, zwingt Sie sich gegen die besondere Rechtsposition dieser Forderung gerichtlich zu wehren. **Sie** müssen also erfolgreich klagen, um eine Restschuldbefreiung auch für diese Forderung zu erhalten.

Ist der Sachverhalt umgekehrt und dem Gläubiger liegt kein Urteil vor in dem bereits festgestellt wurde, dass die Forderung aus unerlaubter Handlung stammt, muss der Gläubiger Sie verklagen um sein Ziel zu erreichen!



Insolvenzplan

Sie haben die Möglichkeit, dem Insolvenzverwalter bzw. den Gläubigern einen Insolvenzplan vorzulegen, oder -besser- den Verwalter zu bitten, einen Plan für Sie zu erarbeiten. Wird dieser Zahlungsplan zur Tilgung aller Schulden von den Gläubigern akzeptiert, kann das Insolvenzverfahren aufgehoben werden. Der Insolvenzplan sieht i.d.R. Einmalzahlungen vor, die insg. höher sein müssen, als das, was die Gläubiger im 6-jährigen Verfahren erhalten würden! Achtung: Im Plan müssen unbedingt die Kosten des Gesamtverfahrens inkl. Verwalterkosten berücksichtigt werden. Nur so können Sie verhindern, dass nach Zustimmung zum Insolvenzplan durch die Gläubiger, noch zusätzlich die Rechnung des Gerichtes zu bezahlen ist.



Schlusstermin

Ungefähr 1 Jahr nach Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens wird das Verfahren formal durch den Schlusstermin beendet. Auch dieser Termin wird i.d.R. schriftlich durchgeführt. Sollte er jedoch mündlich stattfinden, sollten Sie auch an diesem Termin teilnehmen (Dauer ca. 5 Min.).

Wenn Gläubiger der Meinung sind, Ihnen sollte die Restschuldbefreiung versagt werden, müssen die Gründe bis zum Schlusstermin glaubhaft gemacht und ein Versagungsantrag gestellt werden. Hiergegen können Sie nur bis zum Termin Widerspruch einlegen! Bei einem mündlichen Schlusstermin muss ein Widerspruch im Termin eingelegt werden.



Verfahrenskosten

Die Kosten des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (i.d.R. 2.500,- bis 3.000,-€), inklusive Verwalterkosten, werden aus der Masse, d.h. aus dem verwerteten Vermögen bzw. den bis zum Schlusstermin eingezogenen pfändbaren Beträgen entrichtet. Die Gläubiger erhalten erst Zahlungen, wenn die Kosten des Verfahrens beglichen sind.

Nach dem Schlusstermin fallen jährlich Verfahrenskosten in Höhe von mind. 119,- € an. Auch diese sollen aus den eingenommenen pfändbaren Beträgen beglichen werden. Ist nichts pfändbar, werden Sie zur Zahlung der 119,- € aufgefordert. Sie Müssen dann zahlen oder einen erneuten Stundungsantrag stellen! (siehe oben)



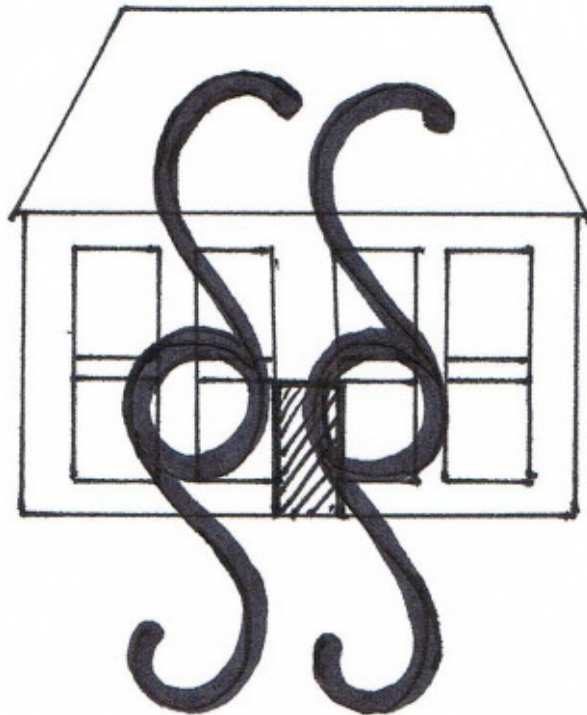
Aufhebung des Verfahrens + Ankündigung der Restschuldbefreiung

Vom diesem Tag an befindet sich das Verfahren in der sog. Restschuldbefreiungsphase (auch genannt: Treuhandphase oder Wohlverhaltensperiode). Gläubiger können ab jetzt keine Forderungen mehr anmelden. Ab jetzt ist eine Versagung der Restschuldbefreiung nur noch durch Obliegenheitsverletzungen möglich. (Siehe Verbraucherinsolvenzverfahren).

Wenn Sie können, dürfen Sie jetzt wieder „Vermögen“ ansparen.



Restschuldbefreiungsphase (Siehe Verbraucherinsolvenzverfahren).



Näheres zur besonderen Situation von Selbstständigen finden Sie in meinem Ratgeber für Selbstständige!

Voraussetzung:(drohende) Überschuldung / Zahlungsunfähigkeit

Regelinsolvenzverfahren

Stufe 1

Eröffnungsverfahren
<ul style="list-style-type: none">• Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Restschuldbefreiung + Stundungshilfe• Insolvenzgericht kann Gutachter oder vorläufigen Verwalter einsetzen• Richter entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens
Dauer: 4- 12 Wochen von Eingang des Antrages bis Eröffnung des Inso- Verfahrens

Stufe 2

Gerichtliches Insolvenzverfahren
<ul style="list-style-type: none">• Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens! 6 Jahre später schuldenfrei• Insolvenzverwalter verwertet das pfändbare Vermögen des Schuldners, zieht pfändbare Einkünfte ein, kann betriebliche Dauerschuldverhältnisse kündigen und kann alle unternehmerischen Entscheidungen anstelle des Schuldners treffen.• Freigabe des Geschäftsbetriebes• Gläubigerversammlung / Prüftermin• Insolvenzplan• Ev. Widerspruch gegen Anmeldung einer Forderung als aus „unerlaubter Handlungen“• Schlusstermin<ul style="list-style-type: none">- Ankündigung der Restschuldbefreiung und Aufhebung des Verfahrens, wenn keine Versagungsgründe vorgebracht werden- Letzte Möglichkeit für die Gläubiger Forderungen anzumelden
Dauer: 8- 12 Monate von Eröffnung des Inso- Verfahrens bis Schlusstermin

Stufe 3

Restschuldbefreiungsverfahren
<ul style="list-style-type: none">• Abtretung des pfändbaren Einkommens an den Treuhänder• Bei Fortsetzung der Selbstständigkeit: Zahlung eines monatlichen Betrages für die Insolvenzmasse in der Höhe des pfändbaren Betrages, der in einem (hypothetischen) Anstellungsverhältnis abzuführen wäre• Erfüllung von Obliegenheiten (Verpflichtung Erwerbstätigkeit + Erbschaft)• Zustimmung der Gläubiger zur RSB nach 6 Jahren ist nicht erforderlich
<p style="text-align: center;">6 Jahre „Wohilverhaltensperiode“ (Beginn der Laufzeit mit Eröffnung des gerichtl. Insolvenzverfahrens, also Stufe 2)</p>

Restschuld(en)befreiung
Widerruf innerhalb eines Jahres möglich, falls Schuldner Obliegenheiten verletzt hat

7. Minderjährige mit Schulden / Taschengeld

Kinder und Jugendliche können vor dem Eintritt der Volljährigkeit, also vor Vollendung des 18. Lebensjahres keine Schulden machen. Verträgen mit regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen für die Zukunft, bedürfen der Zustimmung der Eltern. Darlehen können von Minderjährigen nicht eingegangen werden. Ausnahme: Es liegt eine Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes vor!

Soweit die Theorie!

In der Praxis sind Jugendliche insbesondere durch den §110 BGB geschützt, den sogenannten Taschengeldparagrafen. Alle Käufe von Kindern und Jugendlichen von höherem Wert können rückgängig gemacht werden.

Aktuell kommt es bei Jugendlichen hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Thema Handy zu Problemen. Allerdings müssen die Eltern diese Probleme ausbaden, da die Jugendlichen keine wirksamen Handyverträge ohne Unterschrift der Eltern abschließen können. Um hier Ärger zwischen Eltern und Kind zu vermeiden könnten Prepaid- Handykarten hilfreich sein.

Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig möglichst frühzeitig den Umgang mit Geld zu trainieren. Hierzu gehört, dass Kinder schon früh eine kleine Menge Taschengeld erhalten sollten. Anfangs sollte das Geld wöchentlich ausgezahlt werden, später monatlich. Aber es muss zuverlässig immer am gleichen Tag kommen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sollten Eltern kein Extrageld zahlen, wenn Kinder und Jugendliche jammern, dass bereits das ganze Taschengeld verbraucht ist. Wenn Sie Ihren Kindern etwas Gutes tun wollen, helfen Sie in solchen Situationen am Besten indem Sie hart bleiben und kein Geld geben. Zur Höhe eines angemessenen Taschengeldes gibt es sehr verschiedene Meinungen. Zur Orientierung können Sie z.B. bei den Jugendämtern die aktuellen Empfehlungen erfragen.

Taschengeldempfehlungen vom Jugendamt für 2013

Alter	Taschengeld
4 - 5 Jahre	50 Cent wöchentlich
6 - 7 Jahre	1,50 bis 2 Euro wöchentlich
8 - 9 Jahre	2 bis 2,50 Euro wöchentlich
10 -11 Jahre	13 bis 16 Euro monatlich
12 -13 Jahre	18 bis 22 Euro monatlich
14 -15 Jahre	25 bis 30 Euro monatlich
16 -17 Jahre	35 bis 45 Euro monatlich
18 Jahre	70 Euro monatlich

Allerdings entstehen zunehmend häufiger Situationen, in denen den Minderjährigen überhaupt keine "Schuld" an der Entstehung von Schulden trifft.

Nicht ausgeschlagene Erbschaften von überschuldeten Verwandten können einen Grund darstellen, wie Jugendliche an Schulden kommen können. Wurde die Erbschaft nicht oder zu spät ausgeschlagen, sollte unbedingt eine Schuldnerberatungsstelle oder ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Um mit Eintritt der Volljährigkeit die geerbten Schulden wieder los zu werden, könnte die Beantragung eines Nachlassinsolvenzverfahrens sinnvoll sein oder der junge Erwachsene beantragt, die Haftung aus der Erbschaft auf die Höhe seines Vermögens bei Eintritt in die Volljährigkeit zu beschränken (siehe unten).

Auch Rückforderungsansprüche des Jobcenters gegen Minderjährige sind hier zu nennen. Erhielt die Familie aus irgendeinem Grund z.B. zu lang oder zu viel ALG II, fordert das Jobcenter diese zu viel gezahlten Beiträge von jedem einzelnen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zurück.

Dies kann zu absurden Rückforderungsbescheiden gegen ein Kindergartenkind führen. Wird das Kind volljährig, naht der Zeitpunkt, an dem der junge Erwachsene tätig werden sollte. Durch Einrede nach §1629a BGB ist es möglich, den Start in die Volljährigkeit schuldenfrei hinzubekommen. Laut §1629 beschränkt sich die Haftung des Minderjährigen auf das Vermögen, welches er mit dem 18. Geburtstag besitzt. Ist kein Vermögen vorhanden, geht die Forderung des Jobcenters in die Leere.

Mit folgendem Schreiben könnten Sie sich wehren:

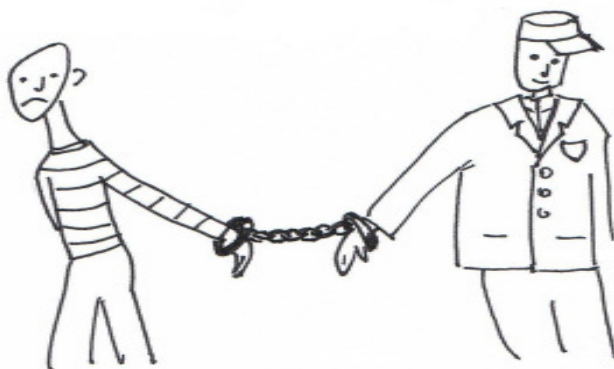
„An das Jobcenter

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Rückforderungsbescheid vom..... haben Sie mich aufgefordert, an Sie zurückzuzahlen. Nach meinem 18. Geburtstag am mache ich nunmehr die Einrede nach §1629a BGB geltend, da ich keinerlei Vermögen besitze.

Ich möchte Sie bitten, mir innerhalb der nächsten 4 Wochen zu bestätigen, dass Sie diese Forderung gegen mich nicht weiter verfolgen werden!

Mit freundlichen Grüßen

.....“



8. Sonderfall Immobilie

Gehört zu Ihrem Vermögen eine Immobilie?

Wenn ja, sollten Sie Folgendes beachten:

Klären Sie zunächst, was sich alle Beteiligten im Hinblick auf die Immobilie wünschen. Soll Sie gerettet werden oder soll sie weg?

Versuchen Sie zu einer Einigung mit dem Partner zu kommen auch wenn Sie alleiniger Eigentümer sind.

Prüfen Sie möglichst nüchtern, unter welchen Bedingungen Sie die Immobilie erhalten wollen würden. Lassen Sie sich nicht von der Hypothekbank die Ratenhöhe diktieren, auch wenn deren Forderung im Grundbuch eingetragen ist und damit eine Zwangsversteigerung droht. Entscheiden Sie zunächst, was Sie maximal zur Rückführung des Darlehens beitragen können. Dann erst gehen Sie in die Verhandlung mit der Bank. Ich weiß, dass diese Denkweise ungewohnt ist, aber sie ist wichtig! Nur so werden neue (Finanz-)Löcher verhindert, die zwangsläufig entstehen, wenn Sie dem Diktat der Bank folgen würden.

Investieren Sie kein Geld mehr in die Immobilie bevor eine Entscheidung getroffen ist. Setzen Sie sich eine zeitliche Frist bis zu der Sie entscheiden werden.

Beziehen Sie keine unbeteiligten Dritten als zusätzliche Sicherungsgeber in die Verträge ein, bevor Sie die oben genannten Entscheidungen getroffen haben.

Prüfen Sie, ob die Bank beim Verkauf der Immobilie an Sie Beratungsfehler gemacht haben könnte. Ist der Wert der Immobilie heute deutlich niedriger als beim Kauf sollten Sie diesen Punkt genau prüfen!

Ein Verkauf der Immobilie durch die Bank ohne Ihre Zustimmung ist nicht möglich!

Ein Verlust Ihrer Eigentumswohnung oder Ihres eigenen Hauses droht immer dann, wenn Sie die Ratenzahlungen nicht mehr aufrecht erhalten können und sich Ihre wirtschaftliche Situation langfristig gravierend verschlechtert hat. Ist ein Hypothekenkredit gekündigt, ist eine Umschuldung durch eine andere Bank nahezu unmöglich, da die Kündigung der Schufa gemeldet wird und die internen Regeln anderer Banken dann eine Umschuldung nicht mehr erlauben.

Allerdings gibt es auch nach Kündigung durch die Hypothekbank noch Spielraum für eine Einigung mit Ihrer Bank. Können Sie zumindest die Verzugszinsen zahlen, stellt dies zwar keine langfristige Lösung dar, kann aber einen Zeitgewinn von 1-2 Jahren bedeuten. Über ein solches „Stillhalteabkommen“ werden Sie wahrscheinlich keine schriftliche Zusage Ihrer Bank erhalten. Es bleibt Ihnen somit nur die Chance, durch regelmäßige Zahlung die Bank von der Ernsthaftigkeit Ihrer Rettungsbemühungen zu überzeugen. Erhält die Bank in dieser Zeit monatlich pünktlich Raten mindestens in der Höhe der Verzugszinsen, können Sie nach Überwindung der Zahlungsunfähigkeit ggf. eine neue Vereinbarung mit der Bank treffen.

Bedenken Sie, dass der Verzugszinssatz, den Ihnen die Hypothekbank nach Kündigung der Kredite in Rechnung stellen darf, nur 2,5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank bzw. der europäischen Zentralbank liegen darf. Im Dezember 2013 lag dieser bei -0,38%. D.h., die Bank darf Ihnen als „Verzugsschaden“ nur 2,12% in Rechnung stellen. Der Vertragszinssatz, den Sie an Ihre Bank zahlen müssen, liegt sicher deutlich höher!

Prüfen Sie, ob der Verkauf der Immobilie die Überschuldungssituation insgesamt beheben kann. Wer könnte beim Verkauf hilfreich sein? Üblicherweise sind die Hausbank, die finanzierende Hypothekbank oder ortsansässige Makler erste Ansprechpartner. Auch Firmen die durch Auktionen einen Verkauf realisieren, können erfolgreich sein! Denken Sie dabei unbedingt auch an die zu erwartende Vorfälligkeitsentschädigung (siehe unten).

Sollten die zu erwartenden Erlöse aus dem Verkauf der Immobilie nicht reichen um die Überschuldungssituation zu beheben oder Sie keine Möglichkeit sehen, den nach Verkauf offenen Restbetrag in 6 Jahren abzutragen, könnten Sie versuchen, durch ein Insolvenzverfahren diese Schulden zu begleichen. Auch wenn Sie noch Eigentümer eines Hauses sind. Warten bis zum Verkauf ist nicht notwendig! Sollten nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens neue Schulden durch die Immobilie drohen, können Sie das Eigentum an Ihrem Haus aufgeben. Dies geschieht formlos durch entsprechende Erklärung gegenüber der Kommune.

Bei leerstehenden Eigentumswohnungen (auch wenn in Zukunft mit Leerstand gerechnet werden muss) sollte unbedingt vor der Entscheidung für ein Insolvenzverfahren ein Fachmann zu Rate gezogen werden! In einem solchen Fall ist die Aufgabe des Eigentums nicht möglich und es drohen neue Schulden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, für die es in diesem Insolvenzverfahren keine Restschuldbefreiung geben wird.

Alle Regelungen, Vereinbarungen und Verträge, die Sie mit Wirkung für eine Immobilie treffen wollen, bedürfen der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Grundbuch. Im Außenverhältnis, also gegenüber dritten Personen, sind diese Verträge nur so bindend. Gläubiger können Eintragungen durch die Zwangssicherungshypothek im Grundbuch erzwingen, wenn sie einen rechtskräftigen „Titel“ haben, z.B. einen Vollstreckungsbescheid.

Jeder Gläubiger der im Grundbuch eingetragen ist, kann die Zwangsversteigerung betreiben, wenn er eine realistische Aussicht hat, einen Erlös zu erzielen. Liegt der Verkehrswert (= Marktwert) einer Immobilie so niedrig, dass die aktuelle Forderung des erstrangig in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Gläubigers bereits höher ist als der Wert, werden die nachfolgenden Gläubiger die Zwangsversteigerung i.d.R. nicht erfolgreich betreiben können. In diesem Fall könnte nur der erstrangige Gläubiger die Zwangsversteigerung durchsetzen.

Nachdem ein berechtigter Gläubiger einen Auftrag zur Zwangsversteigerung an das Amtsgericht gerichtet hat, wird ein Gutachten von einem vereidigten Sachverständigen erstellt. Spätestens dann wird der Wert deutlich.

Es ist somit für viele weitere Überlegungen von zentraler Bedeutung den (Verkehrs-) Wert der Immobilie in Erfahrung zu bringen. Hierzu könnte das Gutachten, das die Hypothekenbank vor Finanzierung erstellt hat, hilfreich sein. Eine Kopie wird Ihnen Ihre Hypothekenbank sicher aushändigen. Sollten Sie bereits versucht haben, die Immobilie durch einen Makler verkaufen zu lassen, liegt Ihnen vielleicht noch vom Makler ein Exposé mit einer Wertschätzung vor.

Sind in Abteilung II des Grundbuches Sonderrechte, wie z.B. Wohn- oder Nutzungsrechte eingetragen, mindern diese den Wert der Immobilie möglicherweise erheblich.

Wurde ein Darlehen jahrelang abbezahlt, kann die Restforderung deutlich niedriger liegen als der zur Sicherheit im Grundbuch eingetragene Betrag. Andererseits kann die Immobilie durch sogenannte Zweckerklärungen auch als Sicherheit für andere Forderungen der Bank genutzt werden. Dies können z.B. überzogene Girokonten sein oder zusätzliche Darlehen, die nach der Hypothek noch vergeben worden sind.

Kommt es zu Zahlungsproblemen und später zur Kündigung des Hypothekendarlehens kann die Bank i.d.R. eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen. Durch diesen Betrag darf die Bank den Schaden, der ihr durch das Scheitern der Finanzierung entstanden ist, ausgleichen. Der Schaden ergibt sich im Wesentlichen aus dem Zinsunterschied der bei sinkenden Zinssätzen entsteht.



Ein Beispiel: Die Restforderung aus einer Hypothek beträgt 100.000,- € . Sie wollen den Betrag nach 9-jähriger Laufzeit zu einer anderen Bank umschulden. Ursprünglich war eine Laufzeit von 10 Jahren und ein Zinssatz von 3,96 % vereinbart. Durch die Umschuldung zahlt die neue Bank die offenen 100.000,- € an Ihre alte Hypothekenbank. Der Zinssatz, den Ihre alte Bank heute am Markt erhalten kann, beträgt 3,5 %. Die Bank erhält also heute weniger Zinsen als bei Ihnen damals. Hierin besteht ein Schaden, den die Bank Ihnen in Rechnung stellen darf. Je länger die Restlaufzeit und je höher der Zinsunterschied (damals-heute) ist, desto größer ist die " Vorfälligkeitsentschädigung".

Hat allerdings die Bank die Hypothek aus irgendeinem Grund gekündigt, wird Sie keine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen können.

Unabhängig davon, ob ein Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist oder nicht, erhöht sich die Sicherheit für die Hypothekenbank aufgrund der im Grundbuch eingetragenen Zinsen. Üblicherweise beträgt der eingetragene „Sicherheitspolster-Zinssatz“ zwischen 18% und 20%. Dieser Zinsanspruch verjährt 3 Jahren nach Entstehung zum Ende des Jahres. Die Zinsen für das Jahr 2009 entstehen also am 2.1.2010. Am 31.12.2013 sind die Zinsen aus dem Jahr 2009 verjährt.

Ein Gläubiger der seine Forderung im Grundbuch eingetragen hat, wird auf Antrag des Schuldners oder eines nachrangigen Gläubigers die Höhe seiner im Grundbuch gesicherten Forderung nach unten korrigieren müssen, wenn die Forderung bereits teilweise beglichen ist. Kann dieser Gläubiger eine Zweckerklärungen vorlegen, darf die Grundbuchsicherheit auch für alle in der Zweckerklärung genannten Forderungen genutzt werden. Häufig ist die Differenz zwischen Eintragung im Grundbuch und tatsächlicher Forderungshöhe beträchtlich. Entdecken nachrangige Gläubiger solche Betragsunterschiede können sie dies für sich nutzen und den als Sicherheit nicht mehr benötigten Anteil des vorrangigen Gläubigers für sich beanspruchen. Ein Beispiel: Verkehrswert Immobilie 150.000,-€ / GL 1 erstrangig eingetragen mit 120.000,-€, aktuelle Forderungshöhe 80.000,-€ / Gl 2 eingetragen 45.000,-€ / Gl 3 eingetragen mit 3.000,-€ / Gl 3 kann in den von Gl 1 nicht benötigten freien Teil „vollstrecken“ und damit seine Forderung an Gl 2 „vorbei schieben“.

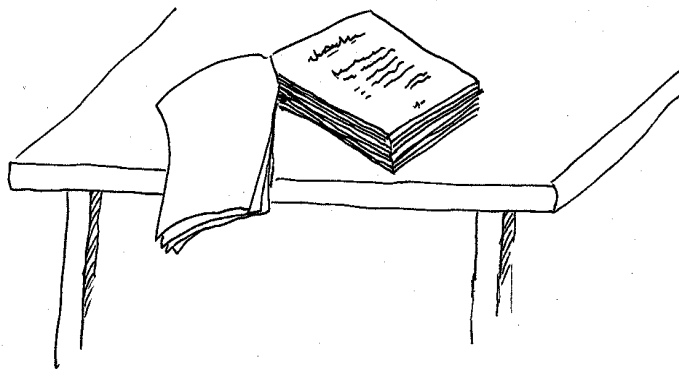
Gehört eine Immobilie zwei oder mehr Personen kann ein im Grundbuch eingetragener Gläubiger nur einen Anspruch auf den prozentualen Anteil erheben, der „seinem Schuldner“ zusteht. Eine Forderungsbeitreibung durch Versteigerung einer Immobilie, die mehreren Eigentümern gehört, ist i.d.R. nicht realisierbar, da nur der Anteil des Schuldners versteigert werden kann. Wer will schon eine halbe Wohnung ersteigern!

Eine sogenannte Teilungsversteigerung kann nur vom Eigentümer der Immobilie beantragt werden, nicht vom Gläubiger. Durch die Teilungsversteigerung würde die Immobilie insg. versteigert. Anschließend müssen sich die Teileigentümer auf eine Verteilung des Erlöses einigen! Im Insolvenzverfahren gehen die Rechte an allen zur Masse gehörenden Vermögenswerten vom Schuldner auf den Insolvenzverwalter über. Somit könnte er in einem Insolvenzverfahren eine Teilungsversteigerung veranlassen!

Eintragungen im Grundbuch können vom Schuldner jederzeit veranlasst werden. Die in Abt. III eingetragenen Gläubiger müssen nicht zustimmen. Dies gilt insb. für Eigentümerwechsel, Eintragungen von nachrangigen Gläubigerforderungen im Grundbuch oder die Eintragung von Sonderrechten. Durch diese Änderungen des Grundbuches werden die älteren Rechte der bereits eingetragenen Gläubiger nicht beeinträchtigt.

Allerdings unterliegen alle Eintragungen, die Sie freiwillig im Grundbuch vornehmen lassen, insb. der Verkauf der Immobilie, die Eintragung von Sonderrechten in Abt. II und die Aufnahme von privaten Gläubigerforderungen in Abt. III, der sehr genauen Prüfung durch Gläubiger oder den Treuhänder, die ihre Ansprüche später im Grundbuch eintragen lassen. Gläubiger und Insolvenzverwalter könnten versuchen zu beweisen, dass die freiwillig von Ihnen veranlassten Eintragungen mit Benachteiligungsabsicht anderer Gläubiger vorgenommen worden sind. Dann wären die Eintragungen anfechtbar und wieder zu löschen.

Zwangsweise von Gläubigern vorgenommene Eintragungen im Grundbuch sind i.d.R. nur innerhalb der ersten 3 Monate nach Eintragung anfechtbar. Maßgebend ist der Zeitraum zwischen Eintragung im Grundbuch und Eingang des Insolvenzantrages bei Gericht.



Wurde der Schuldner Eigentümer einer Immobilie, weil es eine Schenkung zwischen dem Schuldner und z.B. den Eltern gab, enthält der Schenkungsvertrag hoffentlich ein Rückübertragungsrecht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit. In einem solchen Fall sollte die Rückübertragung erst vorgenommen werden, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Je nach Formulierung tritt der Rückübertragungsanspruch erst mit der Eröffnung ein.

Soll eine Immobilie frei verkauft werden, müssen Regelungen mit allen Gläubigern, die im Grundbuch eingetragen sind, getroffen werden, da der neue Eigentümer üblicherweise ein lastenfreies Grundbuch erhalten möchte. In Absprache mit den eingetragenen Gläubigern, dem Notar und dem Verkäufer sollten Lösungen gesucht werden. Diese könnten so aussehen, dass erstrangig im Grundbuch eingetragene Gläubiger auf einen kleinen Teil ihrer Ansprüche zu Gunsten nachrangiger Gläubiger verzichten. Gegen Zahlung eines kleinen Vergleichsbetrages verzichten diese dann i.d.R. auf eine Blockade des Verkaufes. Verweigert ein nachrangiger Gläubiger die Zustimmung und führt diese Weigerung zum Scheitern des Verkaufes, könnte sich dieser Gläubiger schadenersatzpflichtig machen, falls der spätere Versteigerungserlös deutlich unter dem aktuellen Kaufpreis liegt.

Besitzt der Schuldner eine vermietete Immobilie, können Gläubiger (oder auch der Insolvenzverwalter in einem Insolvenzverfahren) die Mieteinnahmen pfänden. Entweder durch Abtretung der Mieteinnahmen oder durch Einrichtung einer Zwangsverwaltung kann die Bank, die die Immobilie finanziert hat, die Mieteinnahmen für sich sichern. Letzteres ist auch dann noch möglich, wenn Mieteinnahmen bereits gepfändet sind oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Durch die Einrichtung einer Zwangsverwaltung gehen die Mieteinnahmen an den Zwangsverwalter, der hiervon u.a. die öffentlichen Kosten und Gebühren sowie die Hausverwaltungskosten zu bedienen hat. Der Rest ist an den Gläubiger, der die Zwangsverwaltung in Auftrag gegeben hat, zu zahlen.

Haben Sie sich für ein Insolvenzverfahren entschieden und möchten Sie Ihre Immobilie trotzdem versuchen zu retten, sollten Sie zunächst mit der Hypothekenbank klären, ob sie mit einer Fortführung des Vertragsverhältnisses einverstanden ist auch wenn Sie einen Insolvenzantrag stellen. Gab es bislang keine gravierenden Zahlungsstockungen, sollte dies kein Problem sein. Bausparkassen sind hier allerdings mit „Vorsicht zu genießen“ – fragen Sie unbedingt hierzu in deren Rechtsabteilung nach!!!

Hat die Bank einer Fortführung zugestimmt, dürfen Sie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Zahlungen aus Ihrem unpfändbaren Einkommen an die Hypothekenbank leisten. Sie sollten sich aber fragen, ob Sie die Fortsetzung der Ratenzahlungen langfristig sicher stellen können, da Ihnen ja nur der pfändungsfreie Betrag zur Verfügung steht.

Eine selbstgenutzte Immobilie muss also im Insolvenzverfahren nicht verloren gehen!

Übersteigt die aktuelle Forderung der im Grundbuch eingetragenen Gläubiger den Wert der Immobilie, wird ein Insolvenzverwalter i.d.R. kein Interesse an der Versteigerung der Immobilie haben. Hält er auch einen Verkauf der Immobilie für unrealistisch, wird er die Immobilie aus der Insolvenzmasse freigeben. D.h., Schuldner und Gläubiger, die im Grundbuch eingetragen sind, entscheiden wieder allein über alle Belange, die die Immobilie betreffen. Ab Freigabe ist damit auch wieder der Schuldner zuständig für alle neuen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Immobilie nach Insolvenzeröffnung neu entstehen.

Strom, Heizung, Hausverwaltungskosten, kommunale Steuern sowie Müll- und Abwassergebühren, die nach Insolvenzeröffnung entstehen, stellen neue Schulden dar, für die es im Insolvenzverfahren keine Restschuldbefreiung geben wird. Im Umkehrschluss heißt dies: Bis zur Freigabe der Immobilie durch den Insolvenzverwalter haftet die Insolvenzmasse für die Zahlung dieser Beträge. Der Schuldner kann somit Rechnungen dieser Gläubiger an den Insolvenzverwalter weitergeben. Dies führt häufig zur schnellen Freigabe der Immobilie.

Nach Eröffnung muss die Bank entscheiden, ob sie die Forderung beim Insolvenzverwalter anmeldet oder darauf verzichtet. Üblicherweise meldet die Bank die Forderung an und der Verwalter erkennt sie „für den Ausfall an“. Dies heißt, dass die Bank im Laufe des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (also ungefähr innerhalb des ersten Jahres nach Eröffnung) die Immobilie verwerten und den Schaden, der ihr entstanden ist benennen muss. Tut sie dies nicht wird der Insolvenzverwalter die Forderung aus der Gläubigertabelle streichen.

Machen Sie sich klar, dass alle wertsteigernden Maßnahmen die Möglichkeiten zum freien Verkauf erhöhen! Dies wird nur dann ein Vorteil für Sie sein, wenn Sie durch den Verkauf der Immobilie das Insolvenzverfahren beenden können.

Nach Freigabe der Immobilie durch den Insolvenzverwalter und bei gleichzeitiger Erfüllung des Vertrages mit der Hypothekbank können Sie soviel renovieren wie Sie möchten (und Geld haben).

Hat der Insolvenzverwalter die Immobilie noch nicht freigegeben, kann er vom Insolvenzschuldner eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen, wenn dieser keine Zahlungen an den Hypothekengläubiger leistet. Zur Zahlung kann allerdings nur der Schuldner selbst herangezogen werden, nicht die Familienmitglieder. Bewohnt eine 4-köpfige Familie eine Wohnung würde somit 1/4 einer ortsüblichen Miete von dem Schuldner verlangt werden können.

Nach Freigabe der Immobilie durch den Insolvenzverwalter entfällt das Recht des Verwalters auf Einzug einer Nutzungsentschädigung!

Wie bereits erwähnt, können bei leerstehenden Eigentumswohnungen nach Insolvenzeröffnung und nach der Freigabe der Immobilie durch den Insolvenzverwalter neue Schulden entstehen, insb. durch die monatlichen „Hausgelder“ und durch kommunale Abgaben. Der Schuldner unterliegt dann den üblichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, obwohl ein Insolvenzverfahren läuft.

Wird die Immobilie irgendwann versteigert (oder verkauft), hat der Notar darauf zu achten, dass die nach Insolvenzeröffnung neu entstandenen Forderungen von Kommune und Hausverwaltung vorrangig vor dem erstrangig im Grundbuch eingetragenen Gläubiger beglichen werden. Allerdings ist der Betrag, der an die Hausverwaltung vorrangig abzuführen ist auf max. 5% vom Verkaufserlös begrenzt. Übersteigt die Forderung der Hausverwaltung diese 5%-Grenze kann der übersteigende Betrag gegen den ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden.

Theoretisch ist es denkbar, dass Sie ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben und nach den 6 Jahren noch Eigentümer der Eigentumswohnung sind, auch wenn Sie gehofft hatten durch ein Insolvenzverfahren den Klotz „Schrottimmobilie“ endlich los zu werden. Sie haften in einer solchen Situation, wie oben beschrieben, für alle neu (also nach Eröffnung) im Zusammenhang mit der Immobilie entstanden Forderungen. Solange die Immobilie vermietet ist, ist das Haftungsrisiko gering. Im Normalfall werden die Einnahmen aus der Miete ausreichen, um die Kosten für Grundabgaben, Müll- und Kanalgebühren und die Kosten der Hausverwaltung zu decken.

Handelt es sich bei der Immobilie nicht um eine Wohnung, sondern um ein eigenes Haus,

können Sie das Eigentum an dem Haus aufgeben. Ein solcher Schritt könnte insb. bei "Schrottimmobilien" Sinn machen, da die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass sie keinen Käufer finden werden und Sie selbst nicht im Haus wohnen wollen bzw. können.

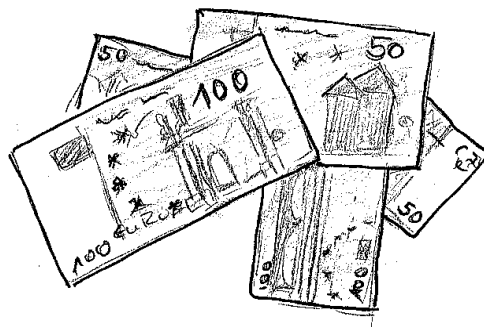
Was ist zu tun: Sie schreiben dem Grundbuchamt der Stadtverwaltung in der das Haus liegt und erklären formlos, dass Sie mit diesem Schreiben verbindlich die Aufgabe Ihres Eigentums erklären. Fügen Sie einen Grundbuchauszug bei. Viele Kommunen werden dies nicht gern sehen und Ihnen diesen Schritt versuchen zu erschweren. Bleiben Sie hart und berufen Sie sich auf §928 BGB.

„§ 928 Aufgabe des Eigentums, Aneignung des Fiskus

(1) Das Eigentum an einem Grundstück kann dadurch aufgegeben werden, dass der Eigentümer den Verzicht dem Grundbuchamt gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

(2) Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des Landes zu, in dem das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigentum dadurch, dass er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen lässt.“

Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob Gläubiger im Grundbuch eingetragen sind oder nicht.



9. Gläubigeraufstellung

Eine der wichtigsten Aufgaben in einer finanziellen Krisensituation ist die Erstellung eines schonungslosen und möglichst korrekten Überblicks über die Verschuldungssituation. Wem schulden Sie aktuell welchen Betrag? Über welche Sicherheiten verfügen die einzelnen Gläubiger? Wie wichtig ist der Gläubiger für Ihre berufliche Zukunft? Haben Sie irgendwann einem Ihrer Gläubiger eine Gehaltsabtretung unterschrieben? (Wenn Sie einen Verbraucherkredit unterschrieben haben, z.B. bei der TARGO, werden Sie mit großer Wahrscheinlichkeit Folgendes unterschrieben haben: „Hiermit trete ich meine zukünftigen Lohn- und Gehaltsansprüche an....ab“)

Wenn Sie nicht sicher sein sollten, ob Ihnen alle Gläubigerunterlagen vorliegen, bestehen folgende Möglichkeiten:

Suchen - suchen - suchen

Schufa- Auskunft, über www.schufa.de

Mit dem Gerichtsvollzieher, der für Sie zuständig ist/war, Kontakt aufnehmen und um eine Auflistung der Gläubiger bitten, für die der Gerichtsvollzieher tätig gewesen ist.



Wenn Sie mit Gläubigern in Kontakt treten, um die Höhe von Forderungen zu erfragen oder um das Vorhandensein von Sicherheiten abzuklären, sollten Sie wissen: Manche Gläubiger werden versuchen alle Pfändungsmöglichkeiten auszuschöpfen, wenn sie hören, dass Sie erwägen ins Insolvenzverfahren zu gehen.

Erstellen Sie sich eine Tabelle, wie Sie nachfolgend abgedruckt ist.

Gläubiger (Vollständige Adresse ohne Postfach)	Akten- zeichen	Rechtl. Vertreter (Inkasso, RA)	Akten- zeichen	Sicher- heiten	Datum +Höhe der Gesamtforderung	

10. Haushaltsplanung

„Auskommen mit dem Einkommen“

Zur Vermeidung erneuter Schulden sollten Sie sich einen Haushaltsplan erstellen, in dem Sie sämtliche Ausgaben auflisten, z.B. für Zigaretten, Kosten für Auto, Versicherungen etc. Achten Sie darauf, dass jährliche Beiträge auf den Monat umgerechnet werden.

Wenn Sie langfristig ausschließlich mit dem unpfändbaren Einkommen auskommen müssen, erfordert dies eine präzise Planung und ein hohes Maß an Disziplin und Konsequenz. Sie können hierzu den in der Anlage beigefügten Monatsplan und den Wochenplan verwenden. Die Sparkasse halten sehr gute Haushaltskalender und Haushaltsbücher vor, die Sie kostenlos erbitten können.

Ergänzend hierzu sollten Sie sich fragen, ob Sie alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft haben, ebenso wie alle Möglichkeiten, Ausgaben zu senken. Können z.B. teure und/oder überflüssige Versicherungen gekündigt werden oder Abos? Beteiligen sich alle Familienmitglieder an den Kosten? Gibt es die Möglichkeit einer Nebenjobaufnahme? Haben Sie alle Sozialleistungen ausgeschöpft?



Monatsplan

Haushaltseinkommen

Lohn, Rente		
Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld		
Nebeneinkünfte		
Arbeitslosengeld I / II		
Sozialgeld / Grundsicherung - Einmalige Leistungen		
Wohngeld		
Kindergeld		
Unterhalt		
Waisenrente		
Erziehungsgeld (Bis)		
Kindergeldzuschlag		
Zuwendungen von Verw. Kostgeld		
Sonstige Einkünfte		
Insgesamt:		

Haushaltsausgaben

Miete		
Nebenkosten		
Garagenstellplatz		
Heizung		
Strom		
Wasser		
Telefon		
Handy		
G E Z		
Wohnungsfehlbelegabgabe		
Ø Jahresabr. Betriebskosten		
PKW - Vers. (Haftpflicht) - Steuer - Benzin - Rücklage Rep. - Sonstiges		
Öffentl. Verkehrsmittel		
Versicherungen		
Insgesamt 1:		

Veränderliche Ausgaben

Arbeitsplatz		
Ernährung		
Rauchen		
Kneipe, Kiosk, Imbiss		
Waschmittel etc		
Bekleidung		
Schule		
Kinder		
Geschenke/Geb.		
Freizeit/Hobby		
Körperpflege etc.		
Kl. Reparaturen		
Schuster/Schneider		
Tierhaltung		
Wichtige Rücklagen		
Insgesamt 3:		

Weitere regelmäßige Ausgaben

- Zeitungsabo		
- Buchclub o.ä.		
- Beiträge Sportverein		
- Parteibeiträge		
- Sonstige Vereinsbeiträge		
- Kindergarten		
- Verhütungsmittel		
- Gewerkschaftsbeiträge		
- Kontoführungsgebühr		
- Taschengeld		
- Taschengeld		
- Taschengeld		
- Sonstiges		
- Unterhalt		
Insgesamt 2:		
Insgesamt 1+2+3:		

Haushaltseinkommen

- Ausgaben (1+2+3+4)		
---------------------------------	--	--

Lauf. Ratenzahlungen

Pfändung		
Insgesamt 4:		
Insgesamt 1+2+3+4:		

Wochenplan

Ausgaben	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerst	Freitag	Samstag	Sonntag	Summe
Ernährung								
Getränke								
Tabak + Alkohol								
Kneipe, Imbiss, Büdchen, Tankst.								
Wasch- + Reinigungsmittel								
Körper- + Gesundheitspflege								
Bekleidung, inkl. Reparatur								
Auto								
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher,								
Taxi, Öffentliche Verkehrsmittel								
Freizeit, Hobby, Lotto								
Schulbedarf								
Tiere								
Kino, Theater								
Urlaub								
Geschenke								
Bürobedarf, Porto								
Größere Anschaffungen + Reparat.								
Summe								

11. Welche Sozialleistungen gibt es?

Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten, der Haushalten mit geringem Einkommen helfen soll, die monatliche Miete zu tragen. Antragsformulare gibt es bei den örtlichen Wohngeldstellen. Für die Berechnung des Wohngeldes sind folgende Punkte ausschlaggebend:

- die Zahl der Familienmitglieder,
- die Höhe des monatlichen Familieneinkommens (brutto) und
- die Höhe der zuschussfähigen Miete

Kindergeld

Seit 1996 erhalten Eltern für jedes zu berücksichtigende Kind entweder nur Kindergeld oder nur den steuerlichen Kinderfreibetrag. Das Finanzamt prüft von Amts wegen, ob der steuerliche Kinderfreibetrag günstiger ist. Für die meisten Eltern bleibt es bei der Auszahlung des Kindergeldes, da es für sie vorteilhafter ist.

Kindergeldsätze für das	1. und 2. Kind	184,-€
	3. Kind	190,-€
	4. Kind und jedes weitere Kind	215,-€

Das Kindergeld wird monatlich ausgezahlt.

Kindergeld wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Ein volljähriges Kind kann weiter berücksichtigt, wenn es

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos gemeldet ist
- noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und weniger als 20 Stunden arbeitet. Die Höhe der Einkünfte spielt keine Rolle mehr!

Bei Trennung oder Scheidung der Eltern erhält vorrangig die Person das Kindergeld, in deren Obhut sich das Kind befindet.

Steuerlich können Eltern den Kinderfreibetrag (jeder in voller Höhe) unabhängig voneinander geltend machen. Das Kindergeld wird jeweils zur Hälfte in Abzug gebracht.

Das Kindergeld wird von der Familienkasse des Arbeitsamtes ausgezahlt. Alle Änderungsmitteilungen über Ihre Verhältnisse sind der Familienkasse mitzuteilen.

Elterngeld

Elterngeld löst das frühere Erziehungsgeld ab und gilt für Kinder, die ab 01.01.2007 geboren sind. Mütter und Väter, die für die Babybetreuung aus dem Job aussteigen, sollen gefördert werden.

Gezahlt werden 67% (bzw. 65% ab 1.200,-€) vom Nettoeinkommen des zu Hause bleibenden Elternteils - mindestens 300, maximal 1800 Euro.

Das Elterngeld gilt für zwölf Monate. Für zwei weitere Monate gibt es einen Bonus, wenn sich danach der andere Partner ums Kind kümmert. Bei Geringverdienern (unter 1000 Euro netto/Monat) wird das Elterngeld auf bis zu 100% des Einkommens angehoben.

Das Elterngeld kann für den doppelt so langen Zeitraum gezahlt werden, mindert sich aber auf 50%.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen Unterhalt oder weniger als den Mindestunterhalt für ihre Kinder bekommen, können beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Unterhaltsvorschuss wird längstens für 72 Monate bis zum Kindesalter von 12 Jahren gezahlt.

Arbeitslosengeld I

Voraussetzungen:

- Persönliche Arbeitslosmeldung und Antragstellung beim Arbeitsamt,
- Erfüllung der Anwartschaftszeit: Wer in den letzten 2 Jahren vor Arbeitslosmeldung mind. 360 Kalendertage beitragspflichtig beschäftigt war
- dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen

Höhe des Arbeitslosengeldes

- für Arbeitslose mit Kind: 67 % des letzten Nettoeinkommens
- für Arbeitslose ohne Kind: 60 %

Die Dauer des Arbeitslosengeldes I ist abhängig von der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten 7 Jahre vor der Arbeitslosmeldung und dem Lebensalter bei der Entstehung des Anspruchs.

Arbeitslosengeld II

Das ALG II bzw. Hartz IV fasst seit dem 01.01.2005 die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen von 15 bis unter 65 Jahren zusammen. Anspruch haben auch diejenigen, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer sog. Bedarfsgemeinschaft leben.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung, Mehrbedarfe, einmalige Leistungen)
- Kosten der Unterkunft
- unter gewissen Voraussetzungen einen befristeten Zuschlag

Die Regelleistung beträgt seit 01.01.2013 bundeseinheitlich monatlich 382,-€. Die Regelleistung für den (Ehe) Partner beträgt jeweils 345,-€. Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres erhalten 224,-€, bis zum 14. Geburtstag 255,-€, bis zum 18. Geburtstag 289,-€ und Volljährige, die noch keine 25 Jahre alt sind und bei den Eltern wohnen erhalten 306,- €.

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Sozialgeld, wenn in ihrer Bedarfsgemeinschaft mind. ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger lebt.

Des Weiteren können bei der Arbeitsagentur bei niedrigem Einkommen beantragt werden:

- Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren,
- Einmalige Beihilfen für notwendige Anschaffungen, die vom Einkommen nicht angespart werden können,
- In begründeten Fällen kann das Sozialamt Mietschulden übernehmen, um Obdachlosigkeit zu verhindern.

Darüber hinaus gewährt die Deutsche Telekom AG unter bestimmten Voraussetzungen Ermäßigungen des monatlichen Grundpreises. Anträge erhalten Sie bei den Niederlassungen der Deutschen Telekom AG.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe im engeren Sinne ist seit dem 01.01.2005 im SGB XII geregelt und umfasst folgende Leistungen:

1. die Hilfe zum Lebensunterhalt
(die Sicherung des sog. soziokulturellen Existenzminimums)
2. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(als laufende Sozialhilfe für Menschen ab der Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für erwerbsunfähige Menschen unter 65 Jahren)
3. Hilfen in anderen Lebenslagen
(als besondere Sozialhilfeleistungen z.B. bei Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit)

Die Sozialhilfe ist subsidiär! Als „Notbehelf“ gehen ihr andere Sozialleistungen vor (z.B. wird Kindergeld als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet).

Wer Leistungen in Anspruch nehmen will, muss seine finanziellen Verhältnisse restlos offen legen.

